

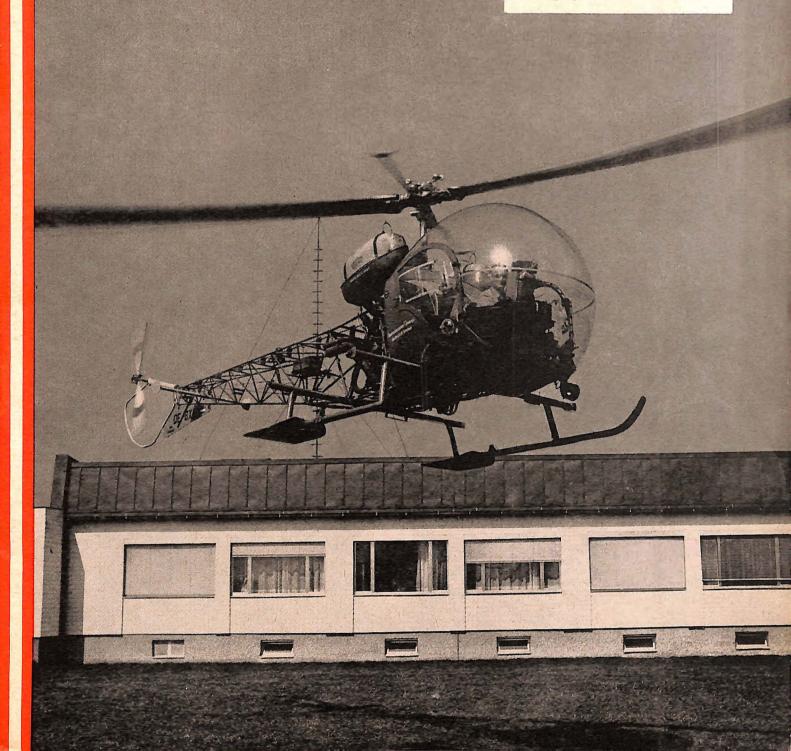
Verkehrsüberwachungsflug

Photo: GRyi. Herbert Strach, Haid, O.-Ö.

22. Jahrgang

Oktober 1969

Folge 10





Innsbrucker Verkehrsbetriebe A. G.

INNSBRUCK, KLOSTERGASSE 2

Straßenbahn-, Auto- und Obuslinien

Linien nach Solbad Hall

Linien nach Igls mit Anschluß an die Seilschwebebahn Igls-Patscherkofel Sessellift Patscherkofel

Stubaitalbahn mit Anschluß an die Muttereralmbahn

Hungerburgbahn mit Anschluß an die Nordkettenbahn

Autobuslinien Innsbruck-Neustift Fulpmes-Ranalt



22. JAHRGANG

OKTOBER 1969

FOLGE 10

AUS DEM WEITEREN INHALT: S. 4: DDr. T. Gößweiner-Saiko: Zur Psychologie des Laienrichters in Strafsachen — S. 7: Dr. W. Kerschlag!: Tierquälerei führt zum Verbrechen! — S. 8: H. Binder: Amateurfunk in Österreich und in aller Welt — S. 9: Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes — S. 10: G. Gaisbauer: Nochmals: Wann ist bei Nebel das Fahrzeug zu beleuchten? — S. 12: Erster Flugbeobachterkurs der Gendarmerie an der Gendarmeriezentralschule Mödling — S. 13: Aus der Arbeit der Gendarmerie — S. 17: Mitteilungen des Österreichischen Gendarmeriesportverbandes — S. 20: Die Toten der Österreichischen Bundesgendarmerie im Monat September 1969



Verkehrsunfall und Obduktion

Von Univ.-Ass. Dr. HANS UNTERDORFER, Institut für gerichtliche Medizin der Universität Innsbruck; Vorstand: Univ.-Prof. Dr. F. J. Holzer

Zur Aufklärung von Verkehrsunfällen bedarf es oft der guten Zusammenarbeit des erhebenden Gendarmeriebeamten und des Gerichtsmediziners. Dies gilt besonders dann, wenn Menschenleben zu beklagen sind. Ist der Unfallbeteiligte tot oder der Überlebende vermag sich infolge seiner Verletzungen oder des raschen zeitlichen Ablaufes an das Unfallgeschehen nicht mehr zu erinnern, so ist die Abklärung weitgehend von einer objektiven Sicherung der Tatbestände abhängig.

Vieles kann am raschesten und sichersten durch eine zeitgerecht angeordnete und durchgeführte Obduktion festgestellt werden. Diese ist Aufgabe eines dazu entsprechend ausgebildeten Fachmannes — des Gerichtsmediziners.

In unserem Arbeitsgebiet, im Raum von Tirol und Vorarlberg, stehen uns mehrere, entsprechend eingerichtete Obduktionsräume zur Verfügung. Nur mehr selten muß ein geeigneter Raum für eine Leichenöffnung hergerichtet werden, eine Aufgabe, die praktisch dem Gendarmeriebeamten zufällt. Dieser hat auch dafür zu sorgen, daß die Leiche nicht vorher gereinigt oder umgekleidet wird. Licht, Wasser, eine tischartige Unterlage und ein Nylontuch oder ein Bündel alter Zeitungen genügen. Von der Notwendigkeit überzeugt, helfen oft Angehörige des Toten bei den Vorbereitungen mit.

Bevor der Gerichtsmediziner mit der Leichenöffnung beginnen kann, muß er sich vom erhebenden Beamten genau über die Vorgeschichte berichten lassen. Kein schriftlicher Bericht ersetzt diese Unterredung, bei der über die so wichtigen Unklarheiten und Unstimmigkeiten der Vorerhebungen gesprochen wird. Danach können die während der Leichenöffnung sich ergebenden Fragen sofort besprochen werden.

Im folgenden soll auf häufige und wichtige Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der Obduktion von Verkehrsopfern immer wieder beantwortet werden müssen, hingewiesen und über einzelne Fälle kurz berichtet werden:

1. Zur Frage der Identifizierung von Unfalltoten:

Ist die Identität eines Verkehrstoten vom Gendarmeriebeamten festgestellt worden, müssen die Personaldaten dem Gerichtsmediziner vor der Leiche bestätigt und verantwortet werden. Die Beobachtung mehrerer tragischkomischer Identifizierungsirrtümer läßt zu besonderer Vorsicht und Genauigkeit raten. Dies gilt nicht nur für stark verschmutzte, verstümmelte oder verbrannte Leichen und Leichenteile, wie dies besonders bei Flugzeug-, Eisenbahn- und Omnibuskatastrophen der Fall ist. Besonders peinlich sind solche Irrtümer, wenn es sich um Ausländer handelt.

Fall 1: (Prot.: 398/68)

Nach einem Pkw-Zusammenstoß wurde die Leiche eines Amerikaners in unser Institut gebracht. Da äußerlich fast keine Verletzungen zu sehen waren, wurde die Obduktion zur Feststellung der Todesursache angeordnet. Die Personaldaten wurden uns mitgeteilt. Doch sah der Mann älter aus, als angegeben wurde. Außerdem wurden Merkmale festgestellt, die darauf schließen ließen, daß er Brillenträger war. Die Brille war nicht vorhanden. Dies veranlaßte uns zu einer telephonischen Rückfrage. Die Personaldaten wurden nochmals bestätigt. Ein Kamerad besichtigte mit

tränenverschleierten Augen in unserem Beisein den Freund und sagte immer wieder: "Ja, das ist er!".

Die Obduktion war durchgeführt, die Leichenpapiere wurden ausgestellt, die Benachrichtigungen veranlaßt, als sich der "Tote" aus einem Krankenhaus meldete und sich dagegen wehrte, plötzlich einen anderen Namen zu tragen, um zehn Jahre älter und Brillenträger zu sein. Er war es auch nicht, der Tote war "irrtümlicherweise" falsch identifiziert worden.

Der Gerichtsmediziner ist auf die Bewertung bestimmter Merkmale zur Identifizierung geschult. Er stellt bei der Obduktion Körpergröße, Geschlecht, Lebensalter und charakteristische Körpermerkmale selbst aus Leichenteilen fest, findet Narben und Tätowierungen, auch wenn sie äußerlich kaum mehr erkennbar sind. Veränderungen nach Krankheiten, Verletzungen und Operationen werden gesucht. Das so wichtige genaue Zahnbild wird abgenommen. Dazu müssen gelegentlich Bruchstücke der Kieferknochen zusammengesetzt, Zähne in den Luft-, Speisewegen, im Unfall- oder Transportfahrzeug gesucht, wieder eingesetzt und Röntgenbilder angefertigt werden.

Der Vergleich so festgestellter Befunde mit den Erhebungsunterlagen kann während der Obduktion eine Vermutung bestätigen oder Anhaltspunkte für entsprechende Nachforschungen aufzeigen. So ist eine sichere und überprüfbare Identifizierung oft schneller erreicht, als mit kaum zumutbaren Gegenüberstellungen und auf Grund schlecht erhaltener oder falscher Ausweispapiere und Lichtbilder.

2. Zur Frage der Feststellung der eigentlichen Todesursache und des Zusammenhanges mit dem Verkehrsunfall:

Ein Unfalltoter muß nicht an den Folgen der erlittenen Verletzungen gestorben sein. Der Zusammenhang ist nicht immer so offensichtlich festzustellen, wie das vielfach angenommen wird. Nur eine Obduktion und die damit verbundenen Untersuchungen können dies sicher beweisen. Auch wenn der Tod auf Grund bestimmter Verletzungen "sofort" eingetreten ist, muß der Gerichtsmediziner bemüht und in der Lage sein nachzuweisen, daß die tödlichen Verletzungen zu Lebzeiten gesetzt wurden.

Einen plötzlichen Tod aus natürlicher Ursache kann jeder, in jedem Lebensalter und in jeder Lebenssituation erleiden. Im Fahrzeugverkehr kann dies schicksalhaft zu einem Unfallgeschehen führen. Daß dies nicht nur für den Fahrzeuglenker allein gilt, zeigt folgender Fall:

Fall 2: (Prot.: 427/68)

Ein Pkw gab ohne erkennbare Ursache plötzlich Blinkzeichen, fuhr nach links, streifte ein entgegenkommendes Auto, fuhr wieder nach rechts, von dort wieder nach links und stieß frontal gegen einen entgegenkommenden Pkw. Aus den Fahrzeugen wurden ein Toter und mehrere Schwerverletzte geborgen. Der Beifahrer des offenbar den Unfall verursachenden Pkw war nach Ansicht der Rettungsmänner bereits an der Unfallstelle tot. Nur widerwillig brachten sie ihn ins Krankenhaus, wo der bereits eingetretene Tod ärztlich bestätigt wurde. Eine Mitfahrerin aus diesem Pkw starb kurz danach, ebenso die Lenkerin des entgegenkommenden Pkw. Der Lenker des für den Unfall verantwortlichen Pkw war verletzt, bewußtios und etwas alkoholisiert. Die Obduktion der Leichen wurde angeordnet und durchgeführt. Die Untersuchungen des Beifahrers, eines jungen Burschen, ergaben überraschend, daß dieser an den Folgen einer Hirnblutung

aus natürlicher Ursache gestorben war. Zum Tode führende Unfallverletzungen konnten nicht nachgewiesen werden. Die festgestellten Verletzungen waren jedoch im Zusammenhang mit dem Unfallgeschehen und der Tatsache, daß der Mann Beifahrer war, nur zu erklären, wenn man annahm, daß dieser auf die Seite gekippt war als der Frontalzusammenstoß erfolgte. Eine Behinderung des Lenkers könnte damit zum Unfallgeschehen geführt ha-

Prinzipiell hat der untersuchende Gerichtsmediziner auch an ein mögliches Blutverbrechen, einen Selbstmord mit Verschleierungsabsicht durch Unfallverletzungen und an einen Versicherungsbetrug zu denken. Solche Handlungen müssen nicht zu einem außergewöhnlichen Unfallsablauf führen.

Die Notwendigkeit einer fachgerechten Obduktion zur Klärung des ursächlichen Zusammenhanges ergibt sich häufig, wenn ein fast geheilter Unfallverletzter plötzlich stirbt. Der Tod, selbst für den behandelnden Arzt überraschend, bedarf der Aufklärung. Ein erkennbarer zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang mit dem erlittenen Unfall ist nicht ersichtlich. Über eine solche, rein zufällige Beweisführung, sei berichtet:

Fall 3: (Prot.: 135/68)

Ein 29jähriger Mann wurde bewußtlos in seinem Zimmer aufgefunden und in die Klinik gebracht, wo er kurz danach verstarb. Da er "nicht ganz richtig" gewesen sein soll, wurde ein Selbstmord durch Schlafmitteleinnahme angenommen. Die Obduktion zur Feststellung der Todesursache deckte auf, daß der Patient an den Folgen eines älteren Schädelbruches verstorben war. Dieser hatte zu einem Hirnabszeß und einer eitrigen Hirnhautentzündung geführt. Außerdem fanden sich Restzustände nach alten Hirnverletzungen. Unsere Nachforschungen ergaben, daß der Mann vor fünf Jahren einen Verkehrsunfall erlitten hatte. Er war jetzt an den Folgen dieses - damals unverschuldeten -

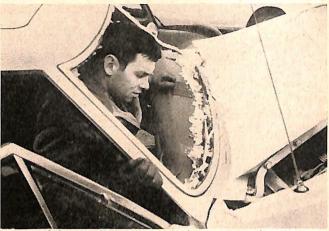
Setzt sich der Unfallsablauf aus mehreren Einzelgeschehen zusammen, wie beispielsweise das Anfahren, Mit-schleifen und Überfahren eines Fußgängers durch verschiedene Fahrzeuge, muß untersucht werden, durch welche Einwirkung die tödlichen Verletzungen entstanden sind. Hier wird der enge Zusammenhang mit dem folgenden Fragenkomplex verständlich.

3. Zur Frage der Entstehungsweise von Verletzungen bei Verkehrsunfällen:

Mit der alleinigen Feststellung von Verletzungen und der Bewertung ob tödlich oder nicht, ist es für den Gerichtsmediziner nicht getan. Er muß feststellen, wie, wann und wo alle bei der Obduktion gefundenen Unfallverletzungen entstanden sind. Bergungsverletzungen müssen abgegrenzt und ausgeschlossen werden. Dazu ist er nach der Leichenöffnung auf die Hilfe des Gendarmeriebeamten bei der Durchführung eines Lokalaugenscheines, bei der Untersuchung des Unfallfahrzeuges und einer anschlie-Benden Rekonstruktion angewiesen.



Diese offenen Schädelbrüche im Hinterkopfbereich mit Zerreißungen der harten Hirnhaut und Blutleiter führten zum tödlichen Ansaugen von Luft ins Herz der Frau



Rekonstruktion im Unfallfahrzeug; ein Gendarmeriebeamter als "Beifahrerin" zeigt die Entstehung dieser Kopfverletzungen

Fall 4: (Prot.: 145/69)

Auf einer Umfahrungsstraße fuhr ein Pkw auf eine in Staub gehüllte und an einem Lkw angehängte Straßenkehrmaschine auf. Kurz danach pralite ein in gleicher Richtung fahrender Pkw auf das bereits aufgefahrene Fahrzeug. Die Beifahrerin des ersten Pkw wurde bewußtlos geborgen und starb auf dem Transport in die Unfallstation, Der Fahrer dieses Pkw wurde für den Tod der jungen Frau verantwortlich gemacht. Die Obduktion und die danach notwendigen Untersuchungen des Unfallfahrzeuges ließen einwandfrei nachweisen, daß die zum Tode führenden Schädel-verletzungen und die damit verbundene Luftembolie des Herzens durch das Auffahren des zweiten Pkw gesetzt wurden.

So ergibt sich auf Grund der Obduktion manchmal eine geänderte Sachlage, die zusätzliche Entscheidungen nach sich zieht. Oft kann ja nur der eine Beteiligte seine Unfallschilderung geben.

Der Gerichtsmediziner untersucht die Verletzungen sorgfältig auf die Art ihrer Entstehung durch einen Anprall-, Aufprall-, Schleuder-, Schleif-, Einquetschungsoder Überfahrungsmechanismus und Kombinationseinwirkungen. Er stellt eine bestimmte Stellung des Verunglückten zum Fahrzeug und die Anfahrrichtung fest Verletzungen durch die Einwirkung der Lenksäule sind ihm bekannt, andere lassen sich auf eine Sicherheitsgurte zurückführen. Die Bestätigung wird nach Kenntnis des Unfallortes durch das Unfallfahrzeug erbracht. Auf Grund der Obduktionsbefunde kann zielgerichtet nach bestimmten Fahrzeugbeschädigungen, nach Blutspuren, Haaren, Gewebsteilen und Kleiderfasern gesucht werden. Mosaikartig vervollständigt sich so das Bild und eine sichere Entscheidung, von welcher Seite etwa ein Fußgänger angefahren wurde oder ob er auf dem Boden liegend überfahren wurde, ob jemand Fahrer oder Beifahrer war, wird ge-

Der Tatbestand einer Fahrerflucht zeigt die Wichtigkeit dieser Untersuchungen bei gesichertem Beweismaterial stets aufs Neue. Hat erst die Obduktion einer neben der Straße aufgefundenen Leiche das Vorliegen eines Verkehrsunfalles aufgedeckt, so wird die persönliche Erfahrung des Gerichtsmediziners entscheidend. Seine Tätigkeit kann dem Gendarmeriebeamten die ersten wichtigen Hinweise zur Ausforschung des flüchtigen Lenkers bzw. seines Fahrzeuges geben. Aus den Verletzungen vermag der Untersucher auf die Art und Beschädigung des Fahrzeuges zu schließen. Sorgfältig muß nach Spurenmaterial wie Lacksplitter, Lackabschleifungen und Scheinwerferteile gesucht werden.

4. Zur Frage der Beeinflussung der Fahrtüchtigkeit:

Die traurige Bedeutung des Genußalkoholes im Fahrzeugverkehr ist bekannt. Selbstverständlich muß auch bei einem Toten eine Blutalkoholbestimmung unter regulären Bedingungen durchgeführt werden. Dazu ist die Abnahme von Vollblut, wie beim Lebenden, notwendig. Dies darf jedoch nur unter Voraussetzungen geschehen, die eine Verunreinigung ausschließen. Blut aus Wunden, die durch das Unfallgeschehen gesetzt wurden, aus Körperhöhlen, gar aus dem Mund oder aus Blutpfützen sowie in der Nähe der Speise- und Verdauungswege abgenommen, ist für eine Blutalkoholuntersuchung mit Beurteilung des Trunkenheitsgrades nicht verwertbar. So kann in Einzelfällen eine reguläre Blutabnahme nur im Rahmen einer Obduktion erfolgen.

Fall 5: (Prot.: 233/68)

Ein alter Mann wurde als Fußgänger angefahren und tot in ein Krankenhaus eingeliefert, wo, offensichtlich von einem unkundigen Arzt, eine Blutabnahme durch Herzpunktion versucht wurde Mehrere Versuche lieferten schließlich das gewünschte Blut. Später wurde die Obduktion zur Klärung des Unfallgeschehens angeordnet und durchgeführt. Dabei zeigte es sich, daß das Herz von der Punktionsnadel überhaupt nicht getroffen war. Aus einem Blutsee in der Brusthöhle, der infolge der zerrissenen Speiseröhre mit Mageninhalt vermengt war, war "Blut" angesaugt worden. Der Promillewert dieser Probe lag deutlich über der von uns abgenommenen Blutprobe.

Nicht nur ein entsprechender Alkoholisierungsgrad kann die Fahrtüchtigkeit beeinflussen. Dem Zusammenwirken geringer Alkoholmengen mit bestimmten Medikamenten wird man auch bei uns in Zukunft größere Beachtung schenken müssen. Aus dem Harn sowie aus dem Blut und Mageninhalt erfolgt der Nachweis solcher Wirkstoffe. Eingeatmete Auspuffgase können unbemerkt, besonders im Winter bei geschlossenem Fahrzeug und defekter Auspuffanlage, zur Fahruntüchtigkeit führen. Eine Blutuntersuchung erbringt den Beweis.

Plötzlich auftretende Krankheitszustände, die infolge der Bewußtseinstrübung oder Schmerzhaftigkeit zu einer Beeinflussung des Fahrzeuglenkers führen, werden bei sonst unerklärlichen Unfallgeschehen vermutet, bedürfen aber des Nachweises. Ebenso die Annahme, ob ein Fahrzeuglenker eingeschlafen war. Ist dies nicht immer möglich, so werden zahlreiche andere annehmbare Ursachen durch unsere Untersuchungsergebnisse auszuschließen sein.

In unserem Arbeitsbereich blicken wir, nicht zuletzt auf Grund der Zusammenarbeit mit den Gendarmeriedienststellen in beiderseitigem Interesse, auf schöne Erfolge unserer Tätigkeit zurück. Es ist dies fast zu einer Selbstverständlichkeit geworden und es verbindet uns mehr als das bloße Interesse an gemeinsamen Fragen. Im Dienste der Rechtssprechung hat der Gerichtsmediziner die "Vernehmung" der toten Zeugen vorzunehmen. Diese sprechen eine Sprache, die er zu deuten und verstehen gelernt hat und immer weiter lernt. Und der Vorstand des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Innsbruck Professor Dr. Holzer gibt abschließend zu bedenken und versichert, daß eine Leiche nicht mehr lügen kann!

Zur Psychologie des Laienrichters in Strafsachen

Einige Aspekte und Reformgedanken zu einem Zeiterfordernis der Rechtspflege - Versuch einer grundlegenden Erörterung

Von OLGR Dipl.-Volkswirt DDr. THEODOR GÖSSWEINER-SAIKO, Leoben

Vorbemerkungen

Jede Zeit hat ihre Anliegen. Unsere Zeit verlangt, gedrängt von der Notwendigkeit Milliarden von Einzelheiten, spröde Unmassen, schier ins Unübersichtliche wachsende Datenmengen zu registrieren, jederzeit für die vielfältigsten Zwecke bereit zu speichern, vor allem möglichst übersichtliche und praktikabel zu handhabende Ordnungsund Arbeitsbehelfe. Währenddem die in der (auch verstaatlichten) Wirtschaft üblichen Betriebsanweisungen und Arbeitsmethoden immer klarer, knapper und einprägsamer werden, spürt man von diesem modernen Hauch der Sachstrenge, der Ablehnung von unnützen Tautologien, nichtssagenden Füllseln und Leerläufen usw. innerhalb des nicht minder bedeutsamen Arbeitsbereiches der Rechtspflege (und Verwaltung) herzlich wenig. Davon kann man sich täglich überzeugen. Im Gegenteil, den Zeittendenzen und -forderungen zuwider werden die vorhandenen Einrichtungen nach Möglichkeit noch verkompliziert und in keinem der glänzenden Juristenkongresse fällt das Wort "Verwaltungsvereinfachung" bzw. Vereinfachung überhaupt!

Im Hinblick auf diese Fülle des Nachholbedarfes erschien denn auch gegenüber dem vorliegenden Fragenbereich nur eine Darstellungsweise der eindringlichsten Unmittelbarkeit angezeigt. Denn nur wenn Mittel und Inhalt einer "Vorstellung" zum Nachdenken, zum Widerspruch anregen, können sie jene Unruhe provozieren, die allein die Entwicklung und den Fortschritt bedingen.

Und im Hinblick auf die oft unwissenschaftlich scharfen Worte, die selbst anerkannte Rechtsgelehrte für bestimmte Einrichtungen gefunden haben (so Löffler, betreffend die Nichtigkeitsgründe, die er als ein "verwickeltes System gehässiger Schikanen" bezeichnet hat), dürfen auch die gegenständlichen Formulierungen nicht befremden, erscheint doch diese direkte Art der Behandlung wichtiger Probleme, letztlich am zweckdienlichsten. Dazu kommt noch der patriotische Gesichtspunkt: Warum sollte Österreich nicht auch auf diesem Gebiete vorbildlich bleiben?

Daß dies innerhalb der Kriminalgerichtsbarkeit im erhöhten Maße der Fall sei, haben die Verfahrensbestimmungen zu garantieren, was die bisherigen Gesetze auch vorbildlich besorgten, weswegen sie Hye mit Fug auch als den Stolz Österreichs bezeichnen konnte

Die Kernfrage des vorliegenden Fragenkomplexes lautet: ..Kann der Laie Strafrichter sein oder bleibt er (zumal in der ausgedehnten Form der Geschworenengerichtsbarkeit und in der beabsichtigten erweiterten Schöffengerichtsbarkeit, die hier vornehmlich die Diskussionsgrundlage bilden) ein kostspieliger Statist auf forensischer

Hauptsächlich sind es Politiker, die, erfüllt von zeitweilig nicht unberechtigt erscheinendem Mißtrauen, sich über die Sacheinwände der Fachleute hinwegsetzend, immer wieder die Forderung nach Erweiterung der Laiengerichtsbarkeit erheben und damit und zum Unterschied von anderen demokratischen Staaten (vor allem der Schweiz) auch Erfolg haben (siehe das Strafprozeßänderungsgesetz 1965, das eine erhebliche Erweiterung der Laiengerichtsbarkeit befürwortet). Um mit dieser an sich gar nicht mehr sachgerecht und zeitgemäß erscheinenden Forderung durchdringen zu können, müssen natürlich unentwegt Argumente ins Treffen geführt werden, die die Gestalt des Laienrichters (vor allem des Laienrichters in Strafsachen gemeint) idealisieren, sie von vornherein auf einen ganz und gar nur emotionell zu verstehenden Piedestal der Unfehlbarkeit setzen usw., die insgesamt aber keiner auf Grund von statistisch erhärteten Erfahrungstatsachen begründeten Kritik Stand halten können. (Es sei, wie es allenthalben geschehen muß, man überhört geflissentlich diese Sachargumente, geht gar nicht auf sie ein, sondern geradewegs an ihnen vorbei.)

Tatsächlich ist es so, daß die Umweltsverhältnisse sich gegenüber der Zeit, in der man die Laiengerichtsbarkeit in diesem Umfange mit Recht und begründet eingeführt hat (die Zeit der sogenannten Fürsten- und Kabinettjustiz), sich grundlegend geändert haben; es ist nunmehr so, daß

Neudörfler Büromöbel Center

Wien 7, Museumstraße 5/Neustiftgasse 3 Telefon 93 72 85/86 Telex 01-2379

Wien 1, Goldschmiedgasse 6

Büromöbel-Programme « VOKO-Stahlmöbel « Organisationemittel » BOSSE-Wandsystem « Mobilregale » Sitzmöbel » Büroleuchten « Akten-Zerspaner

Presse, des Publikums, der Verteidigung, der Sachverständigen, der Staatsanwaltschaft und der Instanzen sowie der Dienstaufsichtsbehörden untersteht und daher praktisch eine gelenkte und nicht sachgerechte Rechtssprechung systematisch gar nicht möglich wäre. So gesehen erscheint daher die Beistellung von Laienrichtern zumal in diesem Übermaß unbegründet.

Nachdem sich die Beweistechnik gleichfalls enorm entwickelt hat, der objektive Sachbeweis auf der ganzen Linie im Vorschreiten ist, kann auch nicht gesagt werden, daß ein Laie einem Berufsrichter auch nur in irgendeiner Hinsicht sachdienliche Hinweise liefern könnte. Im Gegenteil, wie es die Strafprozesse in jüngster Gegenwart neuerlich beweisen, erscheint der Laienrichter zunehmend überfordert, er fühlt dies selbst und fühlt sich daher voll-kommen deplaziert. Es ist keine Rede davon, daß er stolz darauf ist. dieses Recht des Staatsbürgers ausüben zu können, im Gegenteil, man versucht dieser Verpflichtung auszuweichen und kommt, wenn man muß, in der Regel mißmutig zu Gericht. So gesehen kann der Laienrichter in Strafsachen (anders liegt es bei den Fachbeisitzern in Handelssachen) nur als ein sehr kostspieliger Statist auf der forensischen Bühne gesehen werden. Eine Einrichtung in diesem Umfang ist ein Luxus, den sich kein Staat, zumal kein so armer Staat wie Österreich leisten kann.

Letzte Schluß- und Entgegnungssätze zu den die vorstehenden Ausführungen betreffenden (stereotypen!) Ein-

Eine Durchsicht der kritischen Einwendungen läßt die Besorgnis erschließen, daß eine Abschaffung der Geschworenengerichte einem unheilvollen Abbruch an demokratischen Einrichtungen und Tabus gleichkäme, das gesellschaftliche Leben an demokratischen Stützen und Grundlagen verlöre und daher undemokratischen Gefahren aussetzen würde.

Diese an sich von großer Rechtschaffenheit und Verantwortlichkeit zeugenden Sorgen ignorieren jedoch völlig die Wandlung, die seit der Zeit der ersten Einführung der Geschworenengerichte bis heute stattgehabt hat. Diese völlige Wandlung der Einrichtungen — vor allem die der totalen Öffentlichkeit des Hauptverfahrens und der damit verbundenen sachverständigen Kontrolle derselben - machte diese zusätzliche Kontrolle der Gerichte durch Laiengeschworene überflüssig.

Man muß den Mut haben, hier ein rational inhaltslos gewordenes Tabu abzubauen. Ein Blick in die älteste kontinentale Republik, in die Schweiz, die wir in demokratischen Hinsichten doch über alle Zweifel mit Recht erhaben sehen, wird den Mut und die erforderliche rationelle Einsicht, die zum Abbau solcher Tabus gehören, jedenfalls

Von den 25 Kantonen der Schweiz wird die Geschworenengerichtsbarkeit in Kriminalsachen nur noch in 2 Kantonen (Genf und Zürich) ausgeübt, und auch in diesen Kantonen, vor allem in Zürich, steht man so gut wie unmittelbar vor der Abschaffung der Laiengerichtsbarkeit in dieser übermäßigen und daher rational durch nichts begründeten Ausdehnung.

Lediglich in politischen (Landes- und Hochverrats-) Strafsachen sollten die Geschworenengerichte auf Bundesebene durchaus zutreffend, da in diesen Strafsachen die

der Berufsrichter ständig einer mehrfachen Kontrolle der staatspolitischen Interessen jedes einzelnen Staatsbürgers unmittelbar berührt werden, weiterhin tätig sein. In diesen politischen Strafsachen kann der wahlbefugte, politisch aufgeklärte und reife Staatsbürger wirklich mitreden und mit entscheiden, ob die zur Frage stehende Straftat hauptsächlich demokratische Freiheitsrechte und den freien Bestand des Landes oder Teile desselben bedrohte oder nicht; hier erscheint er auch nicht so sehr sachüberfordert! Hier ist die Geschworenengerichtsbarkeit bis auf alle weitere Zeit mit Recht postuliert!

Die reine Kriminalgerichtsbarkeit vermöchte dann wieder, ferne von den der Geschworenengerichtsbarkeit eigentümlich anhaftenden spektakulären Beiwerken, im wahrsten Sinne des Wortes eine ira et studio, ihren durch die steile Entwicklung der Naturwissenschaften und den Einbruch dieser auch in den geisteswissenschaftlichen Bereich der Rechtswissenschaften bedingten sachstrenge gewordenen Arbeiten frei von sachabträglichen emotionalen Einflüssen nachzugehen. Damit wäre der Demokratie und der reinen Kriminalgerichtsbarkeit im totalen Sinne der sachgerechten Forderungen endlich jeweils das ihre gegeben. Die bei den Schwurgerichten (3 Berufs- und 8 Laienrichter) guten Angedenkens verbleibenden Laienrichter vermöchten noch immer ausreichend die demokratischen Rechte des Volkes an der Rechtssprechung gemäß der gebotenen illusionslosen Moderne zeitgemäß nüchtern und genügsam zu repräsentieren.

Indes: Je falscher und irreführender eine Methode ist, desto eher wird sie mit weltanschaulichen (Pseudo-) Gründen verteidigt. Man mißbraucht in solchen Fällen Moral und permentiert sie in der Unbedingtheit angeblich so erfolgreichen Methode ein.

Das unzureichende Überdenken und völlige Ignorieren' von Tatsachen macht aber eine vorgefaßte Meinung auch über demokratische Grundfragen nicht berechtigter!

****************************** Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter

Der Bundespräsident hat verliehen:

Das Silberne Ehrenzeichen

für Verdienste um die Republik Österreich den Gend.-Oberstleutnanten Josef Marchides Landesgendarmeriekommandos für Tirol und Ignaz Ehrenberger des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland:

das Silberne Verdienstzeichen

der Republik Österreich dem Gend.-Revierinspektor Stefan Lamprecht des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten:

die Goldene Medaille

für Verdienste um die Republik Österreich den Gend.-Revierinspektoren Rudolf Krizek und Karl Hersan sowie dem Gend.-Rayonsinspektor Karl Böhm des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich:

die Silberne Medaille

für Verdienste um die Republik Österreich dem Amtswart Karl Tschikof des Landesgendarmeriekommandos für ******************

FÜR SPÄTER VORSORGEN

Ein eigenes Haus, eine eigene Wohnung – ist das nicht auch Ihr Ziel?

EIGENTUM SCHAFFEN

und damit nicht nur die eigene Zukunft, sondern auch die der Kinder sichern ist besonders wichtig.

Der schnelle Weg zu diesem Ziel ist ein Bausparvertrag. Günstige Verzinsung der Spareinlagen, kein Bauzwang, sofortige Steuerbegünstigung. Billige Darlehen zu tragbaren Monatsraten.

Wir sind auch für Sie da!

ALLGEMEINE BAUSPARKASSE DER VOLKSBANKEN 1091 Wien 9, Nußdorfer Straße 64, Tel. 34 65 27

Beratung auch bei allen Volksbanken O.-Ö., Volkskreditbanken sowie Handels- u. Gewerbebanken

Tierquälerei führt zum Verbrechen!

Von Vet.-Rat Dr. WALTER KERSCHAGL, Wien

(Mit Genehmigung des Verfassers der Jagdzeitschrift "Österreichs Weidwerk" entnommen)

kam man infolge des Berufes mit einer Unzahl von Menschen und Tieren in Berührung und konnte gewisse Feststellungen machen, die sowohl für Stadt als Land Gültigkeit haben.

Fürs erste ist wirkliche und opferbereite Tierliebe in weitaus größerem Maße dort zu finden, wo die Tierbesitzer nicht gerade mit Glücksgütern gesegnet sind. Fürs zweite, daß bei den meisten Kindern, insbesondere in der Stadt, eine kleinere oder größere Tierliebe vorhanden ist, die geführt und vermehrt werden kann. Und fürs dritte, daß bei einer Gott sei Dank geringen Anzahl von Kindern und Halbwüchsigen ein Gefühl der Roheit gegenüber den Schmerzen und Leiden der Tiere besteht, das nicht ausgetrieben werden kann, ja sich mit zunehmendem Alter noch vermehrt.

Und nun ein Beispiel dafür. Acht oder zehn Jahre mögen es her sein, da zog ich an einem schönen Maiensonntag gleich nach dem Mittagessen mit meinem lieben Freund, dem jungen Landwirt S., aus, um mein Aurevier zu begehen. Das Wetter war herrlich, und was gibt es wohl Schöneres, als mit einem gleichgesinnten, weidgerechten Jäger das Revier zu durchstreifen und "unfehlbare" Pläne für die kommende Bockzeit zu schmieden?

Am Rand der Au, unweit dem Dorf, kamen wir zu einem Holzstapelplatz und blieben plötzlich wie angewurzelt stehen! Ein etwa dreizehnjähriger Bursch unterhielt sich damit, mit der Gummischleuder noch nicht flügge Singvögel von den Bäumen herunterzuschießen! Wir brauchten nichts zu reden. Freund S. umschlug den Burschen, und ich schnitt ihm den Weg zum Dorf ab und pirschte vorsichtig näher. Als der Bursch S. wahrnahm, versteckte er schnell, durch einen Holzstoß gedeckt, die Gummischleuder und die gemeuchelten Jungvögel in einem Holzhaufen. Aber ich stand ja, von ihm ungesehen, keine 30 Schritte hinter ihm! Gleichzeitig langten wir beide bei dem Burschen an. Der spielte den Harmlosen, sah den Wildtauben nach und machte das denkbar unschuldigste Gesicht.

Wortlos zog ich die Gummischleuder und die gemordeten Singvögel aus dem Holzstoß und hielt sie ihm hin. Da allerdings wurde sein Gesicht reichlich bekümmert, und ein Leugnen gab es nicht.

In früheren Zeiten hätte man die ganze Angelegenheit mit ein paar Ohrfeigen erledigt, wohl wissend, daß sich der Bursch gar nicht trauen würde, die Sache zu Hause zu erzählen, da er sonst von Vater oder Mutter noch eine Tracht Prügel ausgefaßt hätte. Heutzutage, bei der modernen Erziehung, kann man das nicht machen! Wehe dem Aufsichtsorgan oder Lehrer, der sich in gerechtem Zorn dazu hinreißen läßt, gegen ein Exemplar der Zukunft der Nation handgreiflich zu werden! Die Eltern schlagen sofort Krach, lassen ein ärztliches Parere ausstellen und laufen zur Gendarmerie. Diese muß dann die Anzeige weiterleiten, man hat reichlich Scherereien und kann mit einer Verurteilung rechnen.

Also hielt ich mich zurück und übergab Gummischleuder und die toten Singvögel, es waren Meisen, Rotschwänzchen und Laubsänger, dem Bürgermeister. Der, ein großer Vogelfreund, machte dem Burschen und seiner Mutter die Hölle heiß.

Und da zeigte es sich wieder, daß ich richtig gehandelt hatte, als ich mich nicht zu Handgreiflichkeiten hinreißen ließ. Die Mutter, eine brave und fleißige Frau, nahm in typischer Affenliebe ihren Sohn restlos in Schutz; der Bursch mache so etwas nicht, alles sei bloß Gehässigkeit und Verleumdung, und wenn er es auch gemacht habe, so habe er nur Spatzen geschossen und das sei erlaubt

Nun, zu einer gerichtlichen Austragung kam es nicht, weil der Übeltäter minderjährig war. Aber einen scharfen Verweis sowohl für die Mutter als auch für den Sohn

Dann kam der junge Mann aus der Schule und wurde Lehrling. Als solcher hatte er berechtigten Anspruch auf Urlaub. Leider wissen aber viele junge Leute mit dem

Wenn man einmal über 40 Jahre Tierarzt ist, dann Urlaub nichts Richtiges anzufangen, und außerdem war es November und die Badezeit vorüber. Also suchte sich der hoffnungsvolle Jüngling einen Gleichgesinnten, der notabene bereits bedingt vorbestraft war, und dann zogen die beiden aus, um Unfug zu stiften. Nicht in meinem Revier, denn, wie sie später aussagten, waren der Landwirt S. und ich ihnen "zu scharf".

Aber neben meinem Revier liegt ein etwa 1000 Hektar großes Herrschaftsrevier, nur von einem Förster betreut, und der hat im November alle Hände voll zu tun mit der Einrichtung der Treibjagden und der Holzwirtschaft. Auf einem dieser Streifzüge entdeckten sie in einer hohlen Eiche einen Edelmarder! Also, der Marder muß her! Ausräuchern gelang nicht. Daher zog sich der eine Bursch zwei Handschuhe über die rechte Hand und griff mit einem Mut, der einer besseren Sache würdig wäre, durch das Astloch nach dem Marder. Der biß ihn tüchtig in die Hand! Aber der Bursch ließ nicht los, zog ihn aus dem hohlen Stamm und schleuderte ihn in eine Wasserlache, unmittelbar neben dem Baum. Dort wurde der Marder von dem zweiten Burschen mit einem Stock so lange geschlagen, bis er halb betäubt war. Dann zogen die Burschen den Marder aus dem Wasser, klemmten ihn im Gepäcksträger eines ihrer Fahrräder ein und prügelten ihn langsam, aber sicher zu Tode!

Nun war der Marder tot, und der Balg mußte verwertet werden. Richtig fand sich ein Fellhändler, der ihnen, obwohl er ganz genau wußte, daß zwei halbwüchsige Burschen nie und nimmer einen Marder rechtlich einwandfrei erworben haben können, den Balg abkaufte. Allerdings zahlte er für den Balg, der gut 300 S wert war, sage und schreibe 25 Schilling! Kommentar überflüssig!

Von allen diesen Tatsachen bekam ich durch meine guten Beziehungen zur Dorfbevölkerung Wind, schrieb alles auf und sandte das Schreiben, getreu den gutnachbarlichen Verhältnissen, dem Förster des Nachbarreviers. Der Rest war für die Gendarmerie nur Routine-

Die Burschen gestanden, die Hausdurchsuchungen brachten noch mehr belastendes Material zutage, nämlich primitiv ausgestopfte Eichkätzchen und Vögel, welche die beiden seinerzeit mit ihren Gummischleudern geschossen hatten, und der Hehler konnte den Kauf des Marderbalgs nicht ableugnen.

Die Bezirkshauptmannschaft griff durch und verurteilte die Übeltäter zu je 400 S wegen Tierquälerei. Das Kreisgericht verurteilte sie zu je 3 Monaten Arrest. Für den seinerzeitigen Vogelmörder bedingt, weil er gerichtlich noch nicht vorbestraft war, für den anderen Burschen unbedingt, weil er schon eine bedingte Vorstrafe von Monaten hatte, die er nun auch noch absitzen mußte. Der Fellhändler nahm sich zwei Rechtsanwälte, aber es nützte ihm nichts. Er wurde wegen bedenklichen Ankaufs



APOTHEKE ZUM GOLDENEN ENGEL

DR. MAG. KURT SCHMIDT
GRAZ, GRIESGASSE 12, TEL. 81254

zu einer empfindlichen Geldstrafe verdonnert und mußte überdies noch die gar nicht geringen Gerichtskosten und die zwei Rechtsanwälte bezahlen. Fürwahr ein teurer Marderbalg!

Es vergingen Jahre. Der "Vogelmörder" rückte zum Bundesheer ein, rüstete nach 9 Monaten ab und konnte oder wollte keine Dauerbeschäftigung finden. Aber einen gleichgesinnten Kameraden fand er, und da ihnen fad war oder weil sie Geld brauchten, überfielen sie in der Nacht am Donauufer einen achtzehnjährigen Burschen, schlugen ihn, um ihn zu betäuben, mit einem unredlich erworbenen Revolver auf den Kopf und versuchten, ihn in der Donau zu ertränken! Erst im letzten Augenblick gelang es dem Bedrohten, sich loszureißen und zu fliehen.

Die Folge war für die Banditen natürlich eine mehrmonatige Kerkerstrafe. Nun bin ich aus besagter Gegend weg und weiß daher nicht, was aus dem Burschen geworden ist. Aber ich sehe schwarz für seine Zukunft, denn solche Burschen sind einfach nicht mehr zu bessern.

Zum Schluß noch einige Hinweise für jene Weidmänner, die, wie es immer häufiger geschieht, die Prüfung für den Wachdienst zum Schutz der Jagd ablegen und eine Revieraufsicht ausüben:

1. Im Wirtshaus rede vom Wetter, von deiner Familie oder vom Auto, aber nie von dem, was du auf der Jagd gesehen oder gehört hast oder was du zu tun beabsichtigst.

2. Trachte in jedem Dorf, das in der Umgebung deines Reviers liegt, mindestens eine vertrauenswürdige Person für dich zu gewinnen. In einem Dorf bleibt nichts verschwiegen und dringt immer wieder an die Öffentlichkeit.

3. Stelle gute und freundschaftliche Beziehungen zur Gendarmerie und zu den Besitzern der Nachbarreviere her. 4. Gehe nicht nur morgens und abends ins Revier, sondern auch fallweise vormittags, mittags, oder zeitlich am Nachmittag.

5. Auch Mondnächte im Revier verbracht, haben noch nie geschadet!

6. Fahre nicht durchs Revier, sondern gehe zu Fuß. So wirst du viel mehr sehen und hören.

7. Bewege dich möglichst wenig auf öffentlichen Wegen und Straßen, sondern benütze Pirschsteige und verhalte immer ein paar Minuten, bevor du vom Pirschsteig auf den öffentlichen Weg trittst.

8. Beschränke dich nicht bei deinen Beobachtungen im Revier auf die gut sichtbaren Reviereinrichtungen, wie Hochsitze, Leitern und Standerln. Schaffe dir einen gedeckten unsichtbaren Ansitz an einer Stelle, von wo du einen Revierteil gut übersehen kannst, ohne gesehen zu werden.

9. Personen, die abseits der öffentlichen Wege angetroffen werden, sind grundsätzlich anzuhalten und zu visitieren. Das spricht sich herum!

10. Personen auf öffentlichen Wegen kannst du nicht visitieren. Begegnest du ihnen aber zu ungewöhnlicher Stunde, dann präge dir, sofern du sie nicht kennst, genau das Gesicht, das Haar, die Größe und die Bekleidung ein und markiere eventuell später ihre Fußspuren.

11. Halte Personen, die du im Revier antriffst, grundsätzlich nie für harmlos, es kann dich deine Gesundheit kosten!

12. Besorge dir eine gute und verläßliche Pistole und trage sie täglich im Revier. So eine Pistole ist ziemlich teuer, aber immer noch billiger als eine mehrwöchige Spitalspflege oder ein Eichensarg!

Amateurfunk in Österreich und in aller Welt

Von Gend.-Patrouillenleiter HEINZ BINDER, Gendarmerieposten Gastern, Niederösterreich, Rufzeichen OE3BHB

Immer häufiger lesen wir in Presseberichten, daß Schwarzsender ausgehoben worden sind. Oft werden diese illegalen Funker von Außenstehenden bewundert und als Amateurfunker bezeichnet. Schon die kleinste Schwarzsendertätigkeit kann durch Störung des Flugsicherungsfunks usw. zu größten Unglücksfällen führen. Ein richtiger Amateurfunker besitzt nämlich einen "Äther-Führerschein" in der Form einer Sendelizenz. Der Amateurfunk ist durch gesetzliche Bestimmungen (BGBl. Nr. 30/1954 und BGB1. Nr. 326/1962) sowie den Weltnachrichtenvertrag geregelt. Nach den in Österreich geltenden Bestimmungen muß der Amateurfunker, um seinem Hobby nachgehen zu können, eine umfangreiche Prüfung bei der Fernmeldebehörde I. Instanz ablegen. Die Lizenzurkunde ist im Format 15×11 cm in rot gehalten und enthält den Namen, die Anschrift, den Standort (unter anderem auch beweglich im gesamten Bundesgebiet) des Funkers, die Betriebsarten und die Lizenzklassen. Eingelegt sind noch Auszüge aus der Amateurfunkverordnung. Der Amateurfunker hat diese Lizenzurkunde bei seinen Funkdiensten mitzuführen und auf Verlangen den Polizei- oder Gendarmerieorganen, sowie den Ausforschungsorganen der Fernmeldebehörden vorzuweisen. Die Vorweisung der Lizenz erübrigt die Rundfunkbewilligung für die Funkgeräte.

Die Lizenzbestimmungen lassen in Katastrophenfällen den Einsatz der Amateurfunker zu. Bei der Überschwemmungskatastrophe in Kärnten waren Amateurfunker zur Telegrammübermittlung eingesetzt. Oft wird in einem fernen Land dringend ein Medikament benötigt. An solchen Medikamentennotrufen waren österreichische Amateure schon erfolgreich beteiligt. Auch bei Expeditionen stellen die Amateurfunker die einzige Verbindung zur Umwelt her.

Der Amateurfunk hat in allen Ländern begeisterte Anhänger. 1968 gab es auf der ganzen Welt mehr als eine halbe Million lizenzierter Kurzwellenamateure. Davon zirka 300.000 in den USA, 100.000 in der UdSSR und etwa 1000 in Österreich. Die österreichischen Amateurfunker sind im Österreichischen Versuchssenderverband zusammengefaßt. Dieser ist wieder Mitglied der internationalen Amateur-Radio-Union.

Für die Amateurfunker zählen nicht nur die Funkkontakte mit fernen Ländern, die weltumfassende Freundschaften ergeben, sondern unter anderem auch die Erforschung der Ausbreitungsbedingungen der elektrischen Wellen zu den interessanten Aufgaben. Mit den Amateursatelliten bahnt sich auf UKW eine neue Entwicklung in der Amateurfernsehübertragung an. Ebenso erfreut sich das Amateurfernschreiben weltweiter Beliebtheit. Viele Amateurfunker bauen sich ihre Sende- und Empfangsanlagen selbst und erzielen damit erstaunliche Reichweiten. Während früher die Morsetaste den Funkverkehr beherrschte, hat heute das Mikrophon diese Stelle eingenommen. Diese Entwicklung ist auch beim Gendarmeriefunk zu beobachten. Für den Funker ergibt sich so die Möglichkeit fremde Sprachen (vor allem Englisch) zu erlernen. Amateurfunker tauschen bei erfolgreichem Funkkontakt QSL-Karten aus. Diese geben Aufschluß über die Anlage und Qualität des Empfanges. Solche Karten, möglichst in großer Zahl und aus fernen Ländern, sind der Stolz jeden Amateurfunkers. Der Verfasser dieser Zeilen hatte bei Weitverbindungen oft das Glück, mit Exekutivbeamten in Japan, der USA und der UdSSR über ihre Verhältnisse zu sprechen.

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

§ 36 Abs. 1 lit. a WaffenG 1967 (§ 40 Abs. 1; §§ 11, 26 Abs. 1 Z. 1 WaffenG 1938; Art IX KdmPzStG): Der vor dem Inkrafttreten des WaffenG 1967 erfolgte unbefugte Erwerb einer Faustfeuerwaffe kann nach diesem Zeitpunkt zu keiner strafgerichtlichen Verurteilung mehr führen.

Die Anklageschrift legte dem Angeklagten den im Jahr 1964 erfolgten Erwerb einer Faustfeuerwaffe ohne Waffenerwerbschein als Vergehen nach den §§ 11 und 26 Abs. 1 Z. 1 WaffenG 1938 zur Last. Das Erstgericht stellt hiezu fest, daß der Angeklagte eine Pistole Marke FN, Kaliber 6,35 mm, samt 20 Schuß Munition im Jahr 1964 von einem Unbekannten erworben und sie dann in seinem Büro in der Schreibtischlade bis zu seiner Verhaftung (16. März 1967) verwahrt hat. Ein Führen der Waffe konnte ihm nicht nachgewiesen werden. Er hat die Faustfeuerwaffe jedoch erworben, ohne im Besitz eines Waffenerwerbscheines zu sein, hatte auch keinerlei Berechtigung, eine Waffe zu besitzen, und hatte überdies nie die Absicht, irgendeinen Antrag in dieser Richtung zu stellen. Auf Grund dieser Feststellungen wurde der Angeklagte mit Urteil vom 22. August 1967 schuldig erkannt, vom Jahr 1964 bis zum 16. März 1967 die oben angeführte Faustfeuerwaffe samt Munition unbefugt besessen und hiedurch die Übertretung nach dem § 36 Abs. 1 lit. a WaffenG 1967 begangen zu haben.

Dieser Schuldspruch steht mit dem Gesetz nicht im Einklang.

Aus der im Art. IX KdmPzStG aufgestellten Bestimmung ergibt sich die auch für strafrechtliche Nebengesetze gültige Regel, daß Strafgesetze grundsätzlich dann nicht zurückwirken, wenn sie im Einzelfall strenger als das alte Recht sind, sei es, weil die Tat bisher überhaupt nicht strafbar war, sei es, weil sie nur mit geringerer Strafe bedroht war (Nowakowski S. 35).

Mit Wirkung vom 1. Juli 1967, somit jedenfalls vor der am 22. August 1967 erfolgten gegenständlichen Urteilsfällung, ist das BG vom 21. März 1967, BGBl. Nr. 121, mit dem waffenpolizeiliche Bestimmungen getroffen werden, in Kraft getreten (§ 40 Abs. 1 dieses Gesetzes). Die Bestimmungen dieses neuen WaffenG 1967 stellen aber, wie sich aus der Strafbestimmung seines § 36 ergibt, im Gegensatz zum bisher geltenden WaffenG 1938 den unbefugten Erwerb einer Faustfeuerwaffe nicht unter gerichtliche Strafsanktion.

Da nach den nunmehr geltenden Bestimmungen des WaffenG 1967 nur der unbefugte Besitz oder das unbefugte Führen von Faustfeuerwaffen (§ 36 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes) und der unbefugte Besitz von Waffen oder Munition nach Untersagung gemäß § 12 WaffenG 1967 (§ 36 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes), nicht jedoch der unbefugte Erwerb einer Faustfeuerwaffe samt Munition welcher dem Angeklagten zur Last gelegt wurde - als Übertretung gerichtlich strafbar sind, hätte des Erstgericht einerseits mangels Strafbestimmungen für den unbefugten Erwerb einer Faustfeuerwaffe gemäß dem zur Zeit der Urteilsfällung bereits geltenden WaffenG 1967 und anderseits mangels einer Strafbarkeit des bloßen Besitzes einer Faustfeuerwaffe zur Tatzeit (1964 bis 16. März 1967) nach dem damals geltenden WaffenG 1938 in Entsprechung der Bestimmungen des Art. IX KdmPzStG mit einem Freispruch vorgehen müssen.

Der entgegen der nur den Erwerb im Jahr 1964 inkriminierenden Anklage auf den — damals gar nicht strafbaren — unbefugten Besitz in der Zeit vom Jahr 1964 bis zum 16. März 1967 lautende Schuldspruch nach dem zur Tatzeit noch nicht geltenden § 36 Abs. 1 lit. a WaffenG 1967 ist daher mit einer Nichtigkeit nach dem § 281 Z. 9 lit. a StPO behaftet. Diese zum Nachteil des Angeklagten erfolgte unrichtige Anwendung des Gesetzes war gemäß dem § 290 Abs. 1 StPO von Amts wegen wahrzunehmen, und es war dementsprechend mit einem Freispruch vorzugehen.

OGH, 1. Dezember 1967, 12 Os 167/67; LG Wien, 8 b Vr 2012/67.

§ 321 (§ 312) StG: § 321 StG setzt hinsichtlich des Wissens um die Unrichtigkeit der Beschuldigung dolus principalis voraus; auf das Motiv der falschen Beschuldigung kommt es nicht an. — Nicht rechtswidrig im Sinne das § 312 StG handelt, wer im Zuge einer ihn betreffenden Amtshandlung Einwendungen rein sachlicher Art gegen die Korrektheit der Amtshandlung erhebt und dabei die Schranken des Notwendigen nicht überschreitet.

Das Tatbild des § 321 StG setzt, was das Wissen um die Unrichtigkeit der Beschuldigung anlangt, dolus principalis voraus, das heißt, der Täter muß im Zeitpunkt der Tat die Unrichtigkeit seiner Beschuldigung gekannt haben; daß er etwa bloß mit der Möglichkeit rechnete, der von ihm Bezichtigte habe das bezeichnete Verhalten gesetzt, genügt zur Zurechnung der Tat nach dem § 321 StG nicht. Auf das Motiv der falschen Anschuldigung kommt es allerdings nicht an. Daher kann unter Umständen auch derjenige, der sich vor allem von der Absicht leiten läßt, dem fälschlich Beschuldigten eine Ehrverletzung zuzufügen oder bei dem etwa Ärger das Motiv der Tat ist, tatbildmäßig im Sinne des § 321 StG handeln, wenn er eine Bezichtigung der in dieser Gesetzesstelle genannten Art wider besseres Wissen erhebt (vergleiche hiezu SSt. XIX 181, SSt. XIX 167, RZ 1967 S. 125 u. a.).

In Lehre und Rechtsprechung besteht Übereinstimmung darüber, daß beim Tatbestand des § 312 StG der Wahrheitsbeweis und der Beweis der bona fides grundsätzlich ausgeschlossen sind (vergleiche Rittler II² S. 377 und das dort in Anmerkung 16 zitierte Schrifttum sowie die dort angeführten oberstgerichtlichen Entscheidungen). Anderseits setzt eine Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung — also auch wegen einer solchen nach dem § 312 StG - voraus, daß der Täter rechtswidrig gehandelt hat. Diese Voraussetzung wäre etwa dann nicht gegeben, wenn der Täter im Zuge einer ihn betreffenden Amtshandlung in Ausübung seiner Rechte als Beteiligter Einwendungen rein sachlicher Art gegen die Korrektheit der Amtshandlung, zu welcher auch die Dienstfähigkeit des Organs gehört. erhebt und dabei die Schranken des Notwendigen nicht überschreitet. In einem solchen Fall würde es jedenfalls auch an dem zur Verwirklichung des Tatbildes des § 312 StG erforderlichen Vorsatz (vergleiche hiezu SSt. II 39), nämlich an dem Bewußtsein des Täters fehlen, durch seine Handlungsweise der öffentlichen Autorität Mißachtung zu bezeigen. Wer sich im Rahmen zulässiger Rechtsverteidigung bewegt und die Durchführung einer ordnungsgemäßen Amtshandlung anstrebt, läßt sich nicht von der Absicht leiten, das von dem Amtsorgan ausgeübte Amt bzw. den von ihm verrichteten Dienst in herabsetzender Weise

OGH, 5. Dezember 1967, 11 Os 154/67; LG Wien, 2 b Vr 8590/66

§ 337 lit. a StG: Diese Gesetzesstelle setzt gemeingefährliche Handlungen voraus; die Herbeiführung der Gefahr eines großen Schadens an Leib und Leben einer Person genügt nicht.

Den gegen ihn ergangenen Schuldspruch wegen des Verbrechens der Mitschuld an der Abtreibung der Leibesfrucht nach dem § 146 StG ließ der in diesem Punkt zuletzt geständig gewesene Angeklagte unangefochten. Nurgegen den im Faktum Friederike M. überdies gegen ihn gefällten Schuldspruch wegen des Vergehens gegen die körperliche Sicherheit nach den §§ 335, 337 lit. a StG richtet sich die von ihm auf § 281 Z. 10 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde. Im Gerichtstag wurde diese Beschwerde nur insoweit aufrecht erhalten, als die Unterstellung unter § 337 lit. a StG als rechtsirrig bekämpft wird.

In dieser Richtung ist die Beschwerde berechtigt. Nach der nunmehr einheitlichen Rechtsprechung des OGH ist davon auszugehen, daß sich die vom Erstgericht herangezogene Norm des § 337 lit. a StG nur auf fahrlässige gemeingefährliche Handlungen bezieht. Der Täter muß, um diese Bestimmung zu verwirklichen, eine Gefahrensituation schaffen, die einen von vornherein unbestimmten

Personenkreis betrifft, und zwar auf solche Weise, daß der Täter die Gefahr innerhalb dieses Umfanges nicht begrenzen kann (Nowakowski S. 141). Das Moment der Unabsehbarkeit und Unbestimmtheit der vom Täter herbeigeführten Gefahr, der sogenannte unbestimmte Gefahrenradius, ist es, was den Tatbestand des § 337 lit. a StG kennzeichnet (RZ 1960 S. 151 u. a.).

Diese Voraussetzung der Gemeingefährlichkeit und des unbestimmten Gefahrenradius lag aber aus Anlaß der an Friederike M. vorgenommenen Curettage nicht vor, da das fahrlässige Verhalten des Angeklagten zwar die Möglichkeit des Eintrittes eines nach Umfang und Schwere großen Schadens an Leib und Leben dieser Patientin, somit nur einer Person, besonders nahelegte, das maßgebliche Kriterium des unbestimmten Gefahrenradius aber im gegenständlichen Fall fehlte. Die Annahme des Vorliegens "besonders gefährlicher Verhältnisse" im Sinne des § 337 lit. a StG und die Qualifizierung der Tat als Vergehen nach dieser Gesetzesbestimmung waren daher verfehlt.

OGH, 21. November 1967, 10 Os 156/67; LG Wien, 7 b Vr

Nochmals: Wann ist bei Nebel das Fahrzeug zu beleuchten?

Von GEORG GAISBAUER, Braunau am Inn

I. Einleitung

Zu dem im November-Heft 1968 der "Illustrierten Rundschau der Gendarmerie" veröffentlichten Aufsatz: "Wann ist bei Nebel das Kraftfahrzeug zu beleuchten?" sind der Schriftleitung und dem Verfasser einige — teilweise kritische — Stellungnahmen zugegangen, die nicht nur die längst fällige und mit dem genannten Artikel beabsichtigte Diskussion in Gang gebracht haben, sondern die auch geeignet sind, sich fachlich mit den vorgebrachten Argumenten auseinanderzusetzen. Der Verfasser ist daher allen Stellen und Personen, die sich die Mühe einer Stellungnahme gemacht haben, zu Dank verpflichtet. Vielleicht kann die bisherige fachliche Erörterung bis zu einer eventuellen Klärung durch die Rechtsprechung dazu beitragen, die angeschnittene Frage einer für das ganze Bundesgebiet einheitlichen Auslegung zuzuführen, was im Interesse der Rechtssicherheit wünschenswert wäre.

Anlaß zu den Darlegungen über die Beleuchtungspflicht bei Nebel im November-Heft dieser Zeitschrift waren zahlreiche Anfragen aus der verkehrsrechtlichen und -polizeilichen Praxis an den Verfasser, aus denen deutlich wurde, daß in diesen Kreisen über die Handhabung und Auslegung der Beleuchtungsvorschriften bei Nebel verbreitet Unklarheiten herrschten und recht unterschiedlich vorgegangen wurde - eine Praxis, die der Rechtssicherheit sicherlich abträglich war. Teilweise wurden Fahrzeuglenker wegen Nichtbeleuchtung des Fahrzeuges bei Sichtweiten von 100, 200, 300, 500 und sogar bei solchen bis zu 1000 m beanstandet. Diese Unsicherheiten hatten ihren Grund vornehmlich darin, daß die einschlägigen verkehrsrechtlichen Vorschriften keine nähere Regelung enthalten und auch eine oberstgerichtliche Entscheidung bislang zur Beleuchtungspflicht bei Nebel — soweit ersichtlich nicht ergangen ist.

Es wird sich daher als nützlich erweisen, zu den eingegangenen kritischen Äußerungen im Interesse einer weiteren Klärung der strittigen Rechtsfrage Stellung zu nehmen. Es besteht in diesem Zusammenhang noch Veranlassung zu dem Hinweis, daß es sich bei der Frage der Beleuchtungspflicht um eine nicht von Sachverständigen zu lösende Rechtsfrage handelt, deren Beantwortung allein der Behörde auferlegt ist.

II. Stellungnahme zu den genannten Einwänden

1. Rechtsgrundlagen für die Beleuchtungspflicht bei Nebel

Zunächst ist — was jedoch sehr häufig verkannt wird — davon auszugehen, daß die Beleuchtungspflicht im allgemeinen für alle Fahrzeuge (auch für Kraftfahrzeuge!) im § 60 Abs. 3 StVO 1960 enthalten ist — und nicht im § 99 Abs. 1 und 5 KFG 1967 —, sodaß derjenige Lenker, der bei entsprechender Sichtverminderung durch Nebel mit unbeleuchtetem Kraftfahrzeug fährt, wegen Übertretung nach §§ 60 Abs. 3, 99 Abs. 3 lit. a StVO und nicht wegen

einer solchen nach §§ 99 Abs. 5, 134 KFG 1967 zu bestrafen ist (vgl. VwGH, 20. März 1963, ZVR 1963 Nr. 265, und die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum KFG 1967 sowie die Literatur); § 99 Abs. 1 und 5 KFG enthält nur eine Regelung dahingehend, welche Beleuchtungseinrichtungen — nämlich Abblendlicht — bei Nebel einzuschalten sind. Nur wer sein Kraftfahrzeug bei Sichtbehinderung durch Nebel nicht mit Abblendlicht, sondern etwa mit Fernlicht oder mit Stadtlicht beleuchtet hat, ist wegen Übertretung nach § 99 Abs. 5 KFG strafbar. Mit anderen Worten: § 60 Abs. 3 StVO sagt, daß ein Fahrzeug unter bestimmten Voraussetzungen zu beleuchten ist, § 99 Abs. 5 KFG regelt, worin diese Beleuchtung zu bestehen hat.

Aus dieser Rechtslage folgt weiters, daß sich für die Beantwortung der Frage nach der Beleuchtungspflicht bei Nebel, also wann ein Fahrzeug überhaupt zu beleuchten ist, durch das Inkrafttreten des KFG 1967 nichts geändert hat und haben kann, weil diese Frage stets nach § 60 Abs. 3 StVO zu beantworten war und ist. Daher sind auch Erörterungen darüber, ob die von der gleichartigen Regelung des KFG 1955 (starker Nebel) etwas abweichende Formulierung im KFG 1967 (Nebel) ab 1. Jänner 1968 gleichzeitig eine sachliche Anderung in bezug auf die Beleuchtungspflicht als solche in Form einer Verschärfung gebracht hat, müßig, weil diese Frage zu regeln gar nicht Gegenstand der kraftfahrrechtlichen Vorschriften ist. Die Auffassung, mit dem KFG 1967 sei eine Verschärfung der Beleuchtungspflicht für Kraftfahrzeuge bei Nebel eingetreten, geht sohin von falschen Voraussetzungen aus, denn das KFG 1967 kann nach all dem zur Beantwortung der gestellten Frage nicht unmittelbar und ausschließlich herangezogen werden (Angelegenheit der Straßenpolizei und nicht des Kraftfahrrechts). Es handelt sich demnach auch nicht um einen Irrtum, sondern die Kritik versucht, die Frage nach der Beleuchtungspflicht nach einem hier gar nicht primär anwendbaren Gesetz zu beantworten!

2. Zweck der Fahrzeugbeleuchtung, insbesondere bei Nebel

A. Allgemeines. Alleiniger Ausgangspunkt für die Beantwortung der Frage, wann Nebel die Beleuchtung eines Kraftfahrzeuges erfordert, kann bei richtiger Betrachtungsweise nur der Zweck der Vorschriften des § 60 Abs. 3 StVO in Verbindung mit § 99 Abs. 5 KFG sein:

a) Sinn und Zweck der Beleuchtungsvorschrift bei Nebel geht nicht — wie es sonst bei der Beleuchtung der Fall ist — dahin, dem Kraftfahrer die Sicht auf seine Fahrbahn zu ermöglichen oder zu verbessern. Nach § 14 Abs. 1 KFG 1967 reicht das Abblendlicht im allgemeinen nur 40 m weit, so daß hiemit die Sichtverhältnisse nicht wesentlich verbessert werden können; dies wäre nur dann der Fall, wenn der Nebel bereits so dicht geworden ist, daß er nur noch eine Sicht etwa innerhalb der Reichweite des Abblendlichtes erlaubt. Auf diese Fälle hat der Ge-

mehr Nachrichten:



setzgeber aber die Vorschriften des § 60 Abs. 3 StVO, § 99 Abs. 5 KFG nicht beschränken wollen. Außerdem zeigt die Erfahrung, daß die Sicht durch Einschalten des Lichtes bei Nebel nicht verbessert, sondern verschlechtert wird, weil der Nebel durch das Licht nicht aktiv durchdrungen wird. Die erwähnten Vorschriften wollen daher nicht den Lenker des Kraftfahrzeuges schützen, so daß dieser Gesichtspunkt außer Betracht bleiben kann. Damit erscheint auch Argumenten, wie sie in den Stellungnahmen anklingen, schon teilweise der Boden entzogen.

b) Die Beleuchtungsvorschriften bei Nebel wollen vielmehr andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende Verkehrsteilnehmer, dadurch warnen, daß sie — noch bevor sie das durch den Nebel verschluckte Fahrzeug auftauchen sehen — dessen Lichter erkennen; denn die hohe Leuchtdichte, die auch dem abgeblendeten Scheinwerfer zukommt, vermag auch starken Nebel zu durchdringen. Andere Verkehrsteilnehmer sollen durch das Abblendlicht daher auf das Fahrzeug bereits aufmerksam gemacht werden, bevor sie dieses selbst wahrnehmen können (Gesichtspunkt des "Gesehenwerdens"). Dieser Gesichtspunkt ist im Gesetz sehr wohl verankert.

B. Sicherheitsbedürfnis der anderen Straßenbenützer als Abgrenzungskriterium. Daher ist der Nebel dann als so stark anzusehen, daß er im Sinne des § 60 Abs. 3 StVO die Beleuchtung des Kraftfahrzeuges mit Abblendlicht (§ 99 Abs. 5 KFG) notwendig macht, wenn er im Interesse der Sicherheit des Gegenverkehrs — und auch des übrigen Verkehrs — das Bedürfnis erweckt, diesen auf die Annäherung des Fahrzeuges schon aufmerksam zu machen, bevor dieses selbst aus dem Nebel erkennbar auftaucht. Darüber, wann dieses Sicherheitsbedürfnis gegeben ist, herrscht keine einheitliche Auffassung, zu der man sich jedoch im Interesse der Rechtssicherheit durchringen sollte.

3. Abgrenzungskriterien

A. Allgemeines. Bei der Lösung dieser Frage kann von zwei Gesichtspunkten ausgegangen werden, und zwar

a) von einem subjektiven oder relativen Maßstab, der darauf abstellt, wie schnell der betreffende Lenker gefahren ist. Hienach wäre die Frage, ob der Nebel so stark ist, daß er die Beleuchtung des Fahrzeuges erforderlich macht, für jeden Straßenbenützer, je nach dessen Geschwindigkeit, verschieden zu beantworten. Dieses Kriterium ist daher wenig brauchbar. Diese Abgrenzung könnte beispielsweise im Ergebnis unter Umständen dazu führen, daß ein Fahrer, der besonders langsam fährt, von der Einschaltung des Abblendlichtes überhaupt Abstand nehmen dürfte;

b) von einem objektiven Maßstab, von dem auch der österreichische Gesetzgeber offenbar ausgeht, und der auf die Sichtweite ohne Rücksicht auf die von einem Fahrzeug gerade eingehaltene Fahrgeschwindigkeit Bedacht nimmt. Die Sichtweite gibt auch einen brauchbaren Anhaltspunkt dafür, wann für die anderen Straßenbenützer im Interesse der Verkehrssicherheit das Bedürfnis gegeben ist, auf die Annäherung des Kraftfahrzeuges durch das Abblendlicht aufmerksam gemacht zu werden, bevor es selbst aus dem Nebel erkennbar auftaucht.

B. Sonstige Gesichtspunkte. Andere Kriterien als dasjenige des Schutzes des Gegenverkehrs treten demnach in den Hintergrund und sind bei der hier vorgenommenen Auslegung des Begriffes "Nebel" ebenfalls ausretchend berücksichtigt. Insbesondere kann die Auffassung nicht geteilt werden, es sei hiebei auf den Überholvorgang abzustellen, der bei zügig fahrenden Kraftfahrzeugen ein Vielfaches von 150 m betragen könne, ebenso müsse in jedem Falle (?) das an sich verbotene Beschleunigen durch den überholten Lenker während des Überholvorganges einkalkuliert werden. Dabei wird nämlich als entscheidend nicht berücksichtigt, daß (vgl. § 3 StVo)

a) gemäß § 16 Abs. 2 lit. b StVO das Überholen bei ungenügender Sicht unzulässig ist, wie insbesondere bei dichtem Nebel (vgl. VwGH, 29. Mai 1963, ZVR 1963 Nr. 298), und in Verbindung mit § 20 Abs. 1 StVO auch beim Überholen die Überholstrecke die Sichtweite nicht übersteigen darf (vgl. OGH, 14. April 1966, VZR 1967 Nr. 31, u. a.); und

b) schon gar nicht ein etwaiges verbotswidriges Schnellerwerden des Überholten während des Überholmanövers (§ 15 Abs. 5 StVO) eine Rolle spielen kann, denn mit einem solchen Verhalten braucht gemäß § 3 StVO ein überholender Lenker in der Regel nicht zu rechnen.

Hier scheint insbesondere unzulässigerweise die Frage der Beleuchtungspflicht mit derjenigen nach der jeweils mit Rücksicht auf die gegebenen Sichtverhältnisse angemessenen und zulässigen Fahrgeschwindigkeit verquickt zu werden. Etwaige grob verkehrswidrige Verhaltensweisen verpflichten keinen Verkehrsteilnehmer, sich hierauf von vornherein durch vorbeugende Maßnahmen im Sinne des § 60 Abs. 3 StVO einzustellen. Die StVO enhält auch keine Vorschrift, daß in Fragen der Fahrzeugbeleuchtung der Vertrauensgrundsatz nicht gelten sollte!

4. Beleuchtungspflicht nur bei Sichtweiten unter 150 m

Aus den obigen Erwägungen wurde in dem Aufsatz im November-Heft dieser Zeitschrift vorgeschlagen, davon auszugehen, Nebel sei — auf Freilandstraßen — dann so stark, daß Abblendlicht einzuschalten ist, wenn die Sicht weniger als 150 m beträgt. Hieran muß trotz einiger dagegen geltend gemachter, jedoch nicht überzeugend begründeter und teilweise auch von unrichtigen rechtlichen Voraussetzungen ausgehender Bedenken festgehalten werden. Bei derartigen Sicht- und Straßenverhältnissen, die eine größere Sicht gestatten, besteht nämlich für jeden Straßenbenützer die Möglichkeit, bei der gebotenen Aufmerksamkeit sein eigenes Verhalten auf ein herannahendes Kraftfahrzeug einzustellen, wie anderseits auch der Lenker eines solchen Kraftfahrzeuges sich ohne Schwierigkeit auf das Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer einstellen kann. Sind solche Verhältnisse gegeben, besteht kein zwingendes Bedürfnis nach einer Beleuchtung des Kraftfahrzeuges mehr; jedenfalls keine Rechtspflicht im Sinne des § 60 Abs. 3 StVO. Das Sicherheitsbedürfnis des übrigen Verkehrs findet nämlich seine Grenze dort, wo im Nebel fahrende Kraftfahrzeuge auch ohne Beleuchtung bereits in einer Entfernung erkennbar werden, die anderen Straßenbenützern ein Sicheinstellen auf solche Fahrzeuge rechtzeitig gestattet. Es besteht daher keine zwingende Veranlassung, die Beleuchtungspflicht bei Nebel zu überspannen. Der kritisierte doppelte Anhalteweg diente hilfsweise als Anhaltspunkt, um von einer Sichtweite von etwa 150 m als Abgrenzungskriterium auszugehen: insoweit scheinen diese Ausführungen auch mißverstanden worden zu sein.

5. Ergebnis

1. Als Ergebnis der obigen Darlegungen ist daher — vorbehaltlich einer etwaigen anderslautenden oberstgerichtlichen Rechtsprechung — nach wie vor davon auszugehen und daran festzuhalten, daß gemäß § 60 Abs. 3 StVO 1960 bei Tage ein Fahrzeug bei Nebel auf Freilandstraßen dann zu beleuchten ist, und zwar nach § 99 Abs. 5 KFG



1967 mit Abblendlicht, wenn die Sicht weniger als etwa 150 m reicht.

Im wesentlichen damit stimmt die Ansicht des Meteorologen Dr. Kafka in seinem nach Einsendung meines Aufsatzes veröffentlichten Artikel: "Nebel, Sichtweite und Beleuchtung" im "Kraftfahrjurist" 1968, S. 16 (17), überein, der bei mäßigem Nebel mit einer Sichtweite unter 500 m bei Tage das Einschalten des Lichtes noch nicht für erforderlich hält, sich für die Beleuchtung aber dann ausspricht, wenn sich die Sichtweite auf 200 m vermindert. Da eine genaue Schätzung der Sichtweite auf Grund verschiedener Umstände ohnedies kaum möglich ist, besteht im Ergebnis kaum ein Unterschied, ob man die Beleuchtung unter 150 m oder schon unter 200 m verlangt. Dittrich, Fahren bei Dunkelheit, ZVR 1966, S. 225 (228), geht ebenfalls davon aus, daß die vom Gesetz geforderte Sichtbarkeit auf 150 m bei starkem Nebel durch abgeblendete Scheinwerfer zu gewährleisten sein wird.

2. Da es — worauf zu Recht hingewiesen wurde, womit

aber das schwierige Problem einer rechtlich einwandfreien Lösung nicht aus der Welt geschafft ist — schwierig ist, die Sichtweite bei Nebel; der oft auch schwankt, einigermaßen zutreffend abzuschätzen, ist dem Kraftfahrer zu empfehlen, das Abblendlicht eher zuviel als zuwenig einzuschalten. Daher ist auch gegen die Ansicht, es sei schon bei Sichtweiten unter 500 m das Einschalten des Abblendlichtes angezeigt, kein durchgreifender Einwand zu erheben. Nur gesetzlich im Sinne des § 60 Abs. 3 StVO dazu verpflichtet ist aus den angeführten Gründen bei derartigen Sichtweiten kein Lenker.

3. Nach Abschluß des Manuskriptes wurde dem Verfasser die Berufungsentscheidung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 3. Juni 1969, MA 70-IX/Y 1/69/Str., bekannt, das den hier vertretenen Rechtsstandpunkt zu teilen scheint. Die genannte Behörde hat entschieden, daß bei einer Sichtweite von 250 m und einem erlaubten Tempo von 70 km/h das Einschalten des Abblendlichtes gesetzlich nicht erforderlich gewesen sei.

Erster Flugbeobachterkurs der Gendarmerie an der Gendarmeriezentralschule Mödling

In konsequenter Fortführung der Anpassung der Gendarmerie an die modernen Gegebenheiten des Verkehrs-, Ordnungs- und Kriminaldienstes führte das Bundesministerium für Inneres in der Zeit vom 1. bis 11. September 1969 an der Gendarmeriezentralschule Mödling einen Flugbeobachterkurs für leitende Gendarmeriebeamte durch. Insgesamt waren neun leitende Beamte aus den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten sowie vier des Kommandos der Gendarmeriezentralschule in den Kurs einberufen worden, nachdem sie in einer fliegerärztlichen Untersuchung für diese Spezialverwendung tauglich befunden worden waren.

Als Lehrer stellten sich zur Verfügung: der Vorstand der Abt. 27 im Bundesministerium für Inneres Ministerialrat Dr. Kolm, Wirkl. Amtsrat Kowarzik derselben Abteilung, Gend.-Oberstleutnant Schweitzer des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich und Gend.-Major Weschitz, Gendarmeriezentralschule.

Die vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellten Flächenflugzeuge und Hubschrauber wurden von den bewährten Piloten Fleischhacker, Männl und Pollack, von Wirkl. Amtsrat Kowarzik und Gend.-Major Weschitz, der auch als Kurskommandant eingeteilt war, gesteuert.

Das in der knappen Zeit zu bewältigende theoretische Pensum war sehr umfangreich und umfaßte neben dem Luftverkehrsrecht, der Fluglehre, der Wetter- und Instrumentenkunde auch Luftfahrtgeographie und die verschiedensten Arten der Navigation. Besondere Bedeutung kam im Unterricht der Verkehrslenkung und dem Einsatz von Flugzeugen im Ordnungs- und Kriminaldienst zu. Hier vermittelte Gend.-Oberstleutnant Schweitzer wertvolle Erkenntnisse aus eigener jahrelanger Erfahrung.

Mehr als die Hälfte des Kurses war für den eigentlichen Flugdienst vorgesehen. In Nacht- und überwiegend Tagflügen wurde das erworbene theoretische Wissen in die Praxis umgesetzt. Lehrziel war, das Kennenlernen von speziellen Flugsituationen, das Orientieren nach der Karte, Bestimmen eines Flugweges, vor allem aber richtiges Erkennen der Verkehrsverhältnisse auf Straßen und Autobahnen, Geschwindigkeitsschätzen, Frequenzfeststellungen, Anordnung von Umleitungen, Erkennen und Durchführung von Einsatzmöglichkeiten im Fahndungsdienst und in der Suche nach vermißten Personen.

Beendet wurde der Kurs mit einer alles zusammenfassenden Abschlußbesprechung, nach der der Kommandant der Gendarmeriezentralschule Gend.-Oberstleutnant Juren allen beteiligten Lehrern und den Piloten für ihre Vorträge und Einsätze dankte und die Teilnehmer verabschiedete

Der Keiminalist eät

Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm Oktober 1969

ACHTUNG: SCHWINDLER UNTERWEGS!

Der ehrliche Handelsvertreter wirbt um Kunden. Schwindler suchen Opfer!

Mit immer neuen Tricks locken betrügerische Vertreter, unseriöse Werber, Paketschwindler, Grußbesteller, Notverkäufer Ihnen das Geld aus der Tasche!

VORSICHT

bei "besonders günstigen" Angeboten und rührseligen Geschichten!

VORSICHT

wenn Sie eine für den Nachbarn bestimmte Lieferung bezahlen sollen!

VODEICH

wenn "Notverkäufe" ins Spiel gebracht werden!

PRÜFEN SIE

Ausweise und Gewerbepapiere!

PRUFEN SIE

bevor Sie durch Ihre Unterschrift bindende Verträge eingehen!

Haupttreffer



Bitte beachten Sie den beiliegenden Prospekt!

J. PROKOPP, Geschäftsstelle der Klassenlotterie,

Mariahilfer Straße 29,

1061 Wien.

Herausgeber: Gend.-General Johann Kunz — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-General i. R. Dr. Alois Schertler — Für die Verbandsnachrichten des Üsterreichischen Gendarmeriesportverbandes verantwortlich: Gend.-Oberstleutnant Siegsried Weitlaner, Vizepräsident des ÜGSV — Alle 1031 Wien III, Landstraßer Hauptstraße 68, Tel. (02 22) 73 41 50 — Druck: Ungar-Druckerei GmbH, 1050 Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7—11

Onnterhalting www W I S S E N

BEILAGE ZUR ILLUSTRIERTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

OKTOBER 1969

WIE WO WER WAS

- 1. Welchen Fluß überschritt Caesar, um den Bürgerkrieg zu beginnen?
- 2. Wer schrieb unter dem Dichternamen Novalis?
- 3. Was ist ein Autoklav?
- 4. Ist die Gironde ein französischer Fluß?
- 5. Mit welchen Organen atmen die Insekten?
- 6. Welches Organ des menschlichen Körpers produziert die weißen Blutkörperchen?
- 7. Welches Metall ist im Normal-zustand flüssig?
- 8. Wann erschien zum ersten Mal das Buch des Freiherrn von Knigge: "Über den Umgang mit Menschen"?
- 9. Was versteht man unter der Nordostpassage?
- 10. Wer hat die Luftbereifung erfunden?
- 11. Wie nennt man ein Bild, auf dem nur unbelebte Dinge, wie Früchte, Pflanzen, tote Tiere usw., dargestellt werden?
- 12. Wie hieß der fürstliche Förderer Goethes und Schillers?
- 13. Wer schwört "beim Barte des Propheten"?
- 14. Wie nennt man eine Gruppe von Atomen?15. Aus der Haut welchen Tieres
- wird Saffianleder hergestellt?

 16. Was ist der Unterschied zwi-
- schen einem Brillanten und einem Diamanten?
- 17. Was versteht man unter wirtschaftlicher Autarkie?
- 18. Legt die Ringelnatter Eier oder bringt sie Junge zur Welt?
- 19. Wer schrieb den "Abenteuerlichen Simplizissimus"?
- 20. Wie hieß der Sohn des Parzival?



Seinen Vater Abdallah hat er nie gekannt, mit sechs Jahren war er Vollwaise. Auf einer Handelsreise, die er im zwölften Lebensjahr mit seinem Oheim unternahm, verkündete ein Mönch dem Oheim für den Knaben eine große Zukunft. Er heiratete die reiche Kaufmannswitwe Chadidscha, von den Kindern aus

dieser Ehe blieb einzig Fatima am Leben. Er begann verhältnismäßig spät, sich religiösen Betrachtungen hinzugeben. Aus diesen Betrachtungen, aus Träumen und Visionen entstand seine Lehre. Er wurde für seine Lehre verspottet, ja mißhandelt und mußte auswandern. Er starb 623 in Medina.

WIEergänze ICH's?

Der "wegen Einführung neuer Götter und Verderbung der Jugend" durch den Giftbecher hingerichtete Athener...unterstrich seine Lehre, daß Tugend aus richtiger Einsicht erlernbar sei, mit dem Wort "Erkenne dich selbst!"



Neun Knöpfe liegen in drei Reihen zu je drei Knöpfen. Wie kann man daraus drei Reihen zu vier Knöpfen machen?

PHOTO-QUIZ



In der ältesten Stadt Niederösterreichs befindet sich dieses Stadttor, welches aus dem 15. Jahrhundert stammt. Die Stadt war bereits 995 Reichsfeste. Es ist das... Tor in...!

Philatelie

Sonderpostmarkenserie 200 Jahre Albertina

Darstellung und Nennwert: Francisco de Goya: Der Cid Campeador tötet einen anderen Stier, 2 S. Albrecht Dürer: Junger Feldhase, 2 Schilling. Raffael (Raffaelo Santi): Die Madonna mit dem Granatapfel, 2 Schilling. Peter Bruegel d. Ä.: Maler und Kunstfreund, 2 S. Peter Paul Rubens: Bildnis von Rubens Sohn Nikolaus, 2 S. Rembrandt (Rembrandt Harmensz van Rijn): Selbstbildnis an einer Steinbrüstung. 2 Schilling. Francois Guérin: Lesende Dame und kleines Mädchen, 2 S. Egon Schiele: Die Gattin des Künstlers, 2 S. Erster Ausgabetag: 19. September 1969.

Sonderpostmarke anläßlich des 70. Geburtstages des Herrn Bundespräsidenten Dr. h. c. Franz Jonas

Nennwert: 2 S. Erster Ausgabetag: 29. September 1969.

Unsere Kurzgeschichte

Vor einem Gemälde

Eine Erzählung von Hanke Bruns. Hamburg

Vor einem Gemälde in der Kunstausstellung der Stadt stand ein Mann und betrachtete es aufmerksam. Er verweilte lange davor. Offenbar beschäftigte es ihn sehr. Zugegeben, es war ein unbequemes, kein schönes Bild, an dem man sich erbauen konnte. Es schrie den Betrachter au. riß ihn aus seinem inneren Gleichgewicht. Das Farbenchaos, das sich gleichsam auf den einzelnen Besucher stürzte und ihn zu ersticken drohte, schien dem achtlos Vorübereilenden keine faßbaren Formen zu enthalten. Der Maler hatte sein Werk "Krieg" genannt. Die meisten Besucher dieser Ausstellung aber hatten sich vorgenommen, den bösen Alptraum Krieg aus ihrem Bewußtsein zu verbannen. Es schockierte sie, ihn nun so schonungslos nackt in einem Gemälde dargestellt zu sehen. Anders der Mann, von dem der Aufseher der Gemäldegalerie zu berichten wußte, daß er schon seit Tagen immer wiedergekommen und gerade vor diesem Kunstwerk stehengeblie-

Der Maler, der unerkannt zwischen den Besuchern durch die Säle wandelte, wurde von dem Aufseher auf

Horbst

Das ganze Feld im Sonnenschein, am Wiesenrand die Blumen klein, der Pflug auch schon die Scholle hebt, und die Natur noch einmal lebt. Herbst ist, die Blätter fallen leis, traurig die Chrysanthemen weiß; die letzten Blüten, die ich hab in meinem Garten, für ein Grab.

F. W

den Bewunderer seines Gemäldes aufmerksam gemacht. Neugierig und doch auch wieder mit Herzklopfen betrat er den Raum und verweilte in der Nähe des Unbekannten. Dieser ließ sich in seiner Aufmerksamkeit nicht beeinträchtigen, ja, er schien nicht einmal die Anwesenheit des anderen zu bemerken. Endlich sprach der Maler den Fremden an: Was halten Sie von diesem Bild? Das werden Sie kaum verstehen! Vielleicht doch?" Der Besucher sah sein Gegenüber prüfend an. Sein verlorenes Lächeln, ein trauriges Lächeln war es schon, muß gesagt werden, wich nicht aus seinem Antlitz, als er leise bekannte: "Mir ist dieses Gemälde eine erschreckende. aber auch wieder beglückende Begegnung mit einer Erinnerung." -"Das verstehe ich nicht!" — "Nein? Das glaube ich! Sie werden sich vielleicht wundern, wenn ich Ihnen sage, daß ich dieses Gemälde in mir schon hundertmal verworfen und vollendet habe. Und immer habe ich mich ein wenig mehr von dem befreit, was aus meiner Erinnerung heute noch mein Leben verdunkelt. Sehen Sie, der Maler hat dieses Gemälde "Krieg" genannt. Die meisten Ausstellungsbesucher wissen nichts damit anzufangen. Vielleicht, weil sie dem Krieg in seinem namenlosen Schrecken niemals begegnet sind. Ich aber sage Ihnen, genau so war der Krieg, den wir als Kinder auf unserer Flucht erlebt haben. Dort, im Hintergrund, sehen Sie die Panzer, die in den Treck hineinfahren. Das Feuer hier ist das Dorf, die Heimat, die in Flammen aufging. Das Knäuel dort hinten, das sind die Menschen, die von den Panzern zermalmt werden. Erkenn Sie dort die Fratze? Das ist das namenlose Entsetzen. Die kleinen Kinder hier, gleich werden sie zertreten sein. Die Mütter können sie nicht mehr schützen. Und da das Gesicht eines Soldaten auf einem anderen Panzer! Achten Sie einmal darauf, der Maler hat ihm ein Gesicht gegeben, ihn nicht als Scheusal mit einer tierischen Fratze dargestellt. Er wird den Panzer noch im letzten Augenblick herumreißen, nicht über die Leiber der Mütter und Kinder hinwegrasen, die flehend die Arme ausgebreitet haben. Das ist die Hoffnung, die von diesem Gemälde ausgeht, daß aus dem Chaos des Krieges die große Barmherzigkeit wird, die allein ein menschenwürdiges Dasein bauen kann." Der Betrachter schwieg, starrte scheu vor sich hin, ehe er sich verlegen lächelnd den ihm unbekannten Maler

wandte: "Verzeihen Sie, es überkam mich eben! Ein Stück meiner Kindheit ist durch dieses Gemälde aus mir befreit worden. Sicher halten Sie mich jetzt für töricht, daß ich das alles aus einem Bild herauslesen will." — "Durchaus nicht, lieber Freund, durchaus nicht! Sic haben mich vielleicht als einziger voll verstanden. Genau das habe ich darstellen wollen." Der Maler nickte dem Fremden zu und verließ eilig den Raum.

Der Aufseher trat an den Ausstellungsbesucher heran, räusperte sich und erklärte: "Wußten Sie übrigens, daß Sie eben mit dem Maler dieses Bildes gesprochen haben?" — "Nein!" bekannte der ehrlich und blickte sich überrascht um. Da hatte der Künstler den Raum aber bereits wieder verlassen.



Als der Lehrer den Aufsatz überflogen hatte, sagte er entsetzt: "Eines steht fest, Donate, du bist die schlechteste Schülerin der ganzen Klasse!"

Da schmollte die Kleine und meinte: "Macht nichts — ich gehe ja sowieso zum Film."

"Ich habe gehört, dein Sohn spricht ausgezeichnet Esperanto?" sagt Rudi. Geschmeichelt antwortete Bobby: "Ja, wie ein Eingeborener!"

"Oh, du magst mich nicht mehr!"
Frau Boldt weint bittere Tränen.
"Kein Empfang, keine Blumen, kein freundliches Wort — und dabei war ich jetzt volle vier Wochen fort!" —
"Verzeih", murmelt Boldt ergriffen, "du hast ja so recht — ich bin wirklich ein undankbarer Mensch!"

"Seit wann trinkst du nicht mehr, Emil?"

"Seit ich im letzten Rausch meine Schwiegermutter doppelt gesehen habe!"

In der Straßenbahn sitzt ein gummikauender junger Mann einer älteren Dame gegenüber. Nachdem diese ihn einige Zeit beobachtet hat, meint sie bedauernd: "Leider kann ich nicht hören was Sie mir sagen. Ich bin nämlich taub..."

Mein Freund Edi kam zum Arzt und klagte über Magenschmerzen. Da sagte der Doktor: "Ziehen Sie sich aus, ich werde Sie untersuchen!" Darauf Edi gekränkt: "Sie glauben mir wohl nicht. Herr Doktor?"

Vater: "Ich hätt' nie geglaubt, daß das Studieren so einen Haufen Geld kostet."

Sohn: "Ja, und dabei studier' ich nicht einmal viel, Vater."

Der Geschäftsführer kommt zum Chef und sagt, ein Geldgeschenk erhoffend: "Herr Chef —, heute sind es 40 Jahre, daß ich bei Ihnen im Haus bin." Darauf sagt der Chef: "Ich staun' selber, wo ich die Geduld hergenommen hab', das so lange auszuhalten!"

Der Dichter: "Haben Sie meine neue Komödie gesehen, in der ich ein Ehepaar auf die Bühne gebracht habe, das ewig streitet?"

Der Nachbar: "Nein, noch nicht. Aber ich habe oft Gelegenheit gehabt, die Proben mitanzuhören, die Sie und Ihre Frau Gemahlin abgehalten haben."

"Sie Rübensaft, Sie sollen von mir gesagt haben, daß ich ein Trottel bin. Ist das wahr?" — "Wahr is' es, aber gesagt hab' ich es nicht."

Der Ferdl sitzt sehr nachdenklich beim Essen:

"Was die Leit' für ein' Blödsinn zusammenreden. Da heißt's immer, der Appetit kommt mit dem Essen. Jetzt iß i schon volle drei Stund' ununterbrochen und von Appetit ist no' allweil ka Spur."

"Wie weckte der Prinz das schlafende Dornröschen, Willi? — Nun, was gibt dir denn deine Mutter jeden Morgen?"

"Einen Löffel Lebertran, Frau Lehrerin!"

Auf der Landstraße steht ein flotter Sportwagen. Davor eine ratlose Blondine. Ein Autofahrer hält und fragt hilfsbereit. "Wo fehlts denn?" "Keine Ahnung!" sagt das Mäd-

"Keine Ahnung!" sagt das Mädchen. "Möglicherweise hat der scharfe Fahrtwind die Kerzen ausgeblasen."



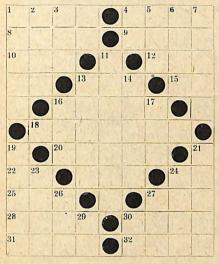
Der Lehrer fragt die Kinder in der Schule: "Kinder, könnt ihr mir einige Haustiere nennen?" — Meldet sich der eine Bub und sagt: "Das Lämmchen", der Zweite "das Pferdchen", der Nächste "das Hündchen." — "Gut", sagt der Lehrer, "aber ihr dürft nicht immer die Verkleinerungsform sagen, nicht das Lämmchen, das Pferdchen, das Hündchen, sondern: das Lamm, das Pferd und der Hund. Also wer weiß noch etwas?" — Stößt der kleine Moritz seinen Nachbarn an und sagt leise: "Jetzt laß ich ihn zerspringen: Bitt, Herr Lehrer, das Kanin!"

Von den Urlaubern des Badeortes wird dem älteren Herrn ehrliche Bewunderung entgegengebracht. Einer sagt: "Sie sind der beste Taucher, dem ich jemals begegnet bin! Wie haben Sie sich nur in diese Form steigern können?"

"Das war vor vier Jahren an einem Bergsee. Wie das Schicksal so spielt, verlebte einer meiner hartnäckigsten Gläubiger auch seinen Urlaub dort!"

Ratsel-XXXX

Kreuzworträtsel



Waagrecht: 1 Ölfrucht, 4 Birkengewächs, 8 Staatshaushaltsplan, Speise- und Futterpflanze (gelangte Anfang des 16. Jahrhunderts nach Europa), 10 hebräisch Sohn, 12 Leistung, 13 Fluß in der Steiermark, 15 chemisches Zeichen für Selen, 16 persischer Richter, 18 wichtigster Handelsplatz von Nicaragua, 20 römische Götter (aus dem Seelenkult hervorgegangene Schutzgeister der Familie), 22 Abkürzung für Aktiengesellschaft, 25 Nachtlokal, 27 Endpunkt der Erdachse. 28 Heiligenbild der griechischen Kirche, 30 Verbannungsort Napoleons, 31 ägyptischer Gott (Bruder und Mörder des Osiris), 32 Tauwerk als Einfassung eines Segels.

Senkrecht: 1 Bilderrätsel, 2 die durch die Lunge eingezogene Luft, 3 griechischer Hirtengott (erschreckte in Verfolgung der Nymphen seine Umgebung durch grelle Schreie und Flötentöne), 4 chemisches Zeichen für Emanation, 5 unverbindliche Empfehlung eines bestimmten Verhaltens, 6 ältester Teil der Juraformation, 7 entstehen durch Verbindung von Alkoholen mit Säuren unter Austritt von Wasser (zum Beispiel Fette, Wachse), 11 berittener Soldat, Mehrzahl (seit dem 17. Jahrhundert), 13 schiffbarer Strom in Hinterindien (850 km, mündet in den Golf von Siam), 14 Stern erster

"Sind Sie abergläubisch, meine Gnädigste?" fragt ein Reporter die berühmte Filmdiva.

"Abergläubisch?" entgegnet die Diva mit träumerischem Augenaufschlag.

"Bigentlich nein, denn sehen Sie, mein dreizehnter Mann war im großen und ganzen auch nicht schlechter als die anderen!"

Ganz begeistert erzählte Ilse von ihrem Betriebsausflug: "Und zum Abschluß haben wir Blindekuh gespielt. Jeder junge Mann, der ein Mädchen einfing, durfte wählen, ob Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

Größe, 16 Meeressäugetier, 17 Ansturm der Kontoinhaber auf eine Bank in Krisenzeiten, 19 Geburtenzange, 21 Kurzwort für Militärakademie, 23 dumme Person (Bläschen), 24 Staatskleid, 26 Farbe, 27 Gewandtheit, Schliff im Benehmen, 29 Abkürzung für Nationalheld.

Gend.-Rayonsinspektor Walter Unger, Eibiswald

Silbenrätsel

1.		
2.		
3.		
4.		
5.	A VIEW BILL	
6.		
7.		
8.		N L
9.		
10.		EXTENS:
11.		
12.		
W157		

a, du, e, er, ge, go, irr, it, king, kot, le, li, licht, ma, mel, nan, ot, rie, schau, schütt, sem, ti, to, tri, tum, ul, weiß, ze.

Vorstehende Silben sind so in die einzelnen Felder einzusetzen, daß sie Wörter nachstehender Bedeutung ergeben:

1. Stoff, 2. Turnabteilung, 3. also, deshalb (lateinisch), 4. Aufforderung mit Fristsetzung, 5. ungarischer Gynäkologe (Retter der Mütter), 6. englischer Schriftsteller, 7. Elmsfeuer, 8. Stadt in China, 9. niederländische Kupfermünze, 10. Stadt an der Donau, 11. Tierkreiszeichen, 12. Geliebte des Zeus.

Bei richtiger Lösung ergeben die ersten und dritten Buchstaben von oben nach unten gelesen den Anfang eines Liedtextes aus der Operette "Eine Nacht in Venedig".

Gend.-Revierinspektor Alois Eisl, St. Marein bei Knittelfeld

er einen Kuß oder lieber eine Geldbuße zahlen wollte..."

"Na, und?"

"Es war einfach herrlich! Ich habe hundert Schilling verdient..."

Fräulein Else, die Tochter eines reichen Bankiers, hat sich mit einem vermögenslosen Grafen verlobt. Voll Stolz erzählt nun ihre Mama in einer Damengesellschaft: "Sie können sich gar nicht vorstellen, meine Damen, wie der Graf unsere Else liebt! Was er ihr an den Augen absieht, müssen wir ihr kaufen."

Wissen schon?

...daß das umfangreichste Buch der Welt ein chinesisches Wörterbuch aus dem 17. Jahrhundert mit 5020 Bänden ist.

...daß die waagrechte Achse in einem Koordinatensystem Abszisse heißt.

...daß der Mars zwei Monde hat.

...daß für Thailand früher der Name Siam gebräuchlich war.

... daß Stanniol eine dünngewalzte Zinnfolie ist.

...daß man in der Bildhauerei das Vorstreben aus einer Grundfläche Relief nennt.

... daß die längste Brücke der Welt die Key-West-Brücke in den USA ist, sie ist 120 km lang.

...daß die Hafenbucht von Istanbul "Goldenes Horn" heißt.

...daß eine Tasse Kaffee durchschnittlich 0,03 Gramm Koffein enthält.

...daß man die schriftliche Anfrage von Parlamentsmitgliedern an die Regierung Interpellation nennt.

Auflösungen der Rätsel aus der September-Nummer

Wie, wo, wer, was? 1. Vertreter wirtschaftlicher, auch sozialer Interessengruppen, der Einfluß auf die Gesetzgebung nehmen will (Lobby heißt die Wandelhalle im US-Parlament). 2. Atatürk — Mustafa Kemal Pascha. 3. Flaggschiff. 4. Ein römischer Heerführer, Neffe des Tiberius, bekämpfte 14 bis 16 n. Chr. die Germanen. 5. 1888 Wilhelm II. 6. Marshall-Plan. 7. Alaska, 6236 m 8 1 Tirana. 2 Brüssel, 3 Kopenhagen, 4 Helsinki, 5 Athen, 6 Dublin, 7 Vaduz, 8 Den Haag, 9 Budapest, 10 Lissabon. 9. Donau 2900 km, Rhein 1320 km, Elbe 1160 km. 10. Viktoria See, Tanganjika-See, Njassa-See. 11. Toledo. 12. Ragusa. 13. Moldau. 14. Das Eiweiß der Hülsenfrüchte. 15. Tollkirsche. 16. Kartoffeln und Tomaten. 17. Karl von Linné, geb. 1707, gest. 1778. 18. Pflanzen ohne Blüten, die sich durch Sporen vermehren. Zu ihnen gehören: Schachtelhalme, Moose, Algen und Pilze. 19 Borke. 20. Im Mittelmeerraum.

Wer war das? Leonardo da Vinci.

Wie ergänze ich's? China.

Photoquiz. München.

Denksport, Absatz.

Kreuzworträtsel. Waagrecht: 2 Lok, 4 Mille, 6 Oboen, 7 Isar, 9 Oger, 12 Ara, 13 Nur, 14 Etat, 46 Alke, 48 Liste, 20 Soore. Senkrecht: 1 Solo, 2 Liberation, 3 Kleopatra, 4 Moa, 5 Eng, 7 Ire 8 Sat, 10 Enk, 41 Rue, 15 Als, 17 Lee, 19 Soll.

Geographisches Kammrätsel. 1. Iller. 2. Namur. 3. Barry. 4. Udine. 5. Krems. I waagrecht: Innsbruck.

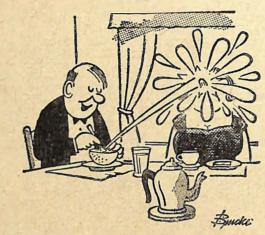
Magisches Quadrat.

6 2 4 12 24 11 5 7 1 24 4 10 8 2 24 3 7 5 9 24

HUMORIMBILD

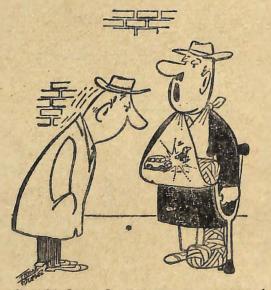


"Unsere Verlobung wird aber nur von kurzer Dauer sein können, Peter, nächste Woche heirate ich nämlich Harry!"



"Du solltest auch einmal eine Grapefruit probieren ist nämlich ausgezeichnet für den Teint ...!"





"Ich will nicht dauernd erklären, wie es passiert ist!"



"Wieso willst du ein Brausebad? Kannst du nicht in Wasser baden wie alle Menschen?"



NIEDERÖSTERREICH

Krems: Im Juli 1968 ereignete sich am Seiberer, einem der schönsten und beliebtesten Ausflugsziele in der Umgebung von Krems, ein Autounfall, der sich bald als ein aufsehenerregendes Verbrechen entpuppen sollte.

Der 31jährige Arthur Simbürger hat seinen 23jährigen Cousin Silvester Skutnik gedungen, den 67jährigen Kremser Kaufmann Johann Buchmayer in den Tod zu fahren. Ein Sportwagen der Marke "MG" wurde ihm als Honorar in Aussicht gestellt.

Simbürger und Skutnik besichtigten die Strecke am Seiberer und kamen überein, daß die Tatausführung am 30. Juni 1968 erfolgen solle.

Simbürger klärte seinen Cousin detailliert auf und sparte nicht mit Ratschlägen, wie der Wagen zu lenken sei, damit er auch so über eine Böschung stürzte, daß dabei Buchmayer den Tod findet. Hiebei müßte sich Skutnik im letzten Moment durch einen Sprung aus dem Wagen retten. Es wäre völlig risikolos, fügte Simbürger hinzu.

Am 30. Juni unterblieb die Ausführung, da unerwarteterweise außer dem späteren Opfer Buchmayer zwei weitere Personen mitfuhren.

Am 7. Juli gab es keine Komplikationen mehr.

Skutnik raste über die Bergstraße, und bei der zwei Wochen vorher festgelegten Kurve lenkte er den Wagen in den Abgrund.

Wie geplant, wollte er sich aus dem Wagen fallen lassen, konnte aber nicht verhindern — offenbar brachte er die Tür nicht rasch genug auf — daß er dabei erheblich verletzt wurde. Buchmayer jedoch wurde nur noch tot aus dem Wrack geborgen.

Soweit das eigentliche Tatgeschehen, das einem Roman entstammen könnte. Tatsache ist, daß Simbürger von einem Kriminalstück: "Der Tod des Handlungsreisenden" inspiriert wurde.

Simbürger war der Meinung, ein perfektes Verbrechen in Auftrag gegeben zu haben, aber er beging eine Anzahl schwerer Fehler.

Er lebte ständig über seine Verhältnisse und verstrickte sich dadurch langsam aber sicher immer mehr in Schulden. Mit seinem Opfer, dem Kaufmann Johann Buchmayer, verbanden ihn mehr als geschäftliche Beziehungen. Dies nützte er weidlich aus, und zwar so lange, bis sein Gönner selbst dem finanziellen Ruin ins Auge blicken mußte. Simbürger wußte keinen Ausweg und versuchte alles, um zu Geld zu kommen. Vom Heiratsschwindel bis zum gewöhnlichen Einbruch reichten seine Handlungen und Pläne.

Zuletzt kam ihm der Gedanke, eine Lebensversicherung, die er einmal für Buchmayer abschloß — wobei im Falle des Ablebens er der Begünstigte wäre — wieder aufleben zu lassen. Die Zahlung der Prämie war schon einige Zeit unterbrochen. Simbürger tätigte die Nachzahlung und verstand nicht zu schweigen. Er war von seiner Idee offensichtlich so besessen, daß er sogar dem Versicherungsagenten gegenüber Außerungen machte, die auf sein späteres Vorhaben Schlüsse zuließen.

Das Verdienst der erhebenden Beamten lag nun darin, in kriminaltaktisch richtiger und präziser Beweisführung alle Punkte erfaßt zu haben, daß dem Gericht eine Darstellung gegeben werden konnte, die durch keine Argumente zu erschüttern war. Skutnik, der unmittelbare Täter, hielt sein Geständnis aufrecht. Simbürger widerrief und leugnete bis zum Schluß.

Im Juni dieses Jahres fand vor einem Senat des Kreisgerichtes Krems die Hauptverhandlung statt. Arthur Simbürger wurde zu lebenslangem und Silvester Skutnik zu zwölf Jahren Kerker verurteilt. Es trat somit der seltene Fall ein, daß der Anstifter wesentlich schwerer bestraft wurde als der unmittelbare Täter.

An der Aufklärung dieses Falles waren Organe der Erhebungsabteilung Wien, der Erhebungsexpositur beim Kreisgericht in Krems sowie die Gendarmerieposten Weißenkirchen und Mautern beteiligt.

BURGENLAND

Forchtenau und Seebenstein: Während in den benachbarten Bundesländern unermüdlich an der Aufklärung der seit Sommer 1968 in großem Umfange vorgekommenen Kunstdiebstähle in Kirchen und Burgen gearbeitet wurde, fanden beim Landesgendarmeriekommando für das Burgenland eifrig Besprechungen statt, um geeignete Maßnahmen zur Verhinderung solcher Einbrüche zu treffen. Nach dem Einbruch in der Burg Kreuzenstein schien es nicht mehr sicher, daß der tiefe Burggraben und die hohe Burgmauer um die Burg Forchtenstein, in der besonders viele antike Waffen in Verwahrung sind, hinreichenden Schutz bieten würden. Noch ehe die getroffenen Maßnahmen voll wirksam werden konnten, war es geschehen.

Am 9. Oktober 1968 traf plötzlich die Nachricht beim Landesgendarmeriekommando ein, daß unbekannte Täter in der Burg Forchtenstein einen Einbruch verübt hätten. Alle verfügbaren Beamten der Erhebungsabteilung rückten sofort aus.

In Forchtenau wurde inzwischen festgestellt, daß die Täter in der Nacht die 7,40 m hohe und in einen steilen Abhang übergehende Burgmauer unter Benützung von Leitern, Kletterhaken und Seilen überwunden hatten und entlang des üblichen Führungsweges nach Aufbrechen mehrerer Schlösser in die Schauräume eingedrungen waren. Von den Vitrinen und Wandhängevorrichtungen fehlten fast sämtliche wertvollen Pistolen und Gewehre (insgesamt 74 Stück). Der Schaden konnte bei vorsichtigen Schätzungen mit über einer Million Schilling angenommen werden.

Die Fahndung nach Gut und Täter wurde sofort eingeleitet. Presse und Fernsehen erschienen am Tatort und machten durch ihre Aussendungen den aufsehenerregenden Einbruch publik.

Den eingesetzten Erkennungsdienstbeamten bot sich ein kaum überblickbarer Tatort. Die Kriminaltechnische Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres wurde zur Unterstützung angefordert, die bald Parallelen zu den niederösterreichischen Tatorten feststellte. Engster Kontakt mit den Erhebungsbeamten des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich wurde daher sofort hergestellt.

Es stand auch bald fest, daß die auf dem Tatort zurückgelassenen Kletterhaken mit ihren Preisaufzeichnungsmerkmalen einen wertvollen Täterhinweis darstellten. Die Mitarbeit der Bevölkerung und aller Exekutivbeamten war vorbildlich. Eine Prämie von 50.000 S für die Wiedereinbringung des gestohlenen Gutes wurde vom Rechtsvertreter des Besitzers der Burg Forchtenstein ausgesetzt.

Während die Ermittlungen auf Hochtouren liefen, versuchten die Kunstdiebe einen neuerlichen Einbruch. Es sollte aber ihr letzter Versuch sein.

Am 27. Oktober 1968, gegen 23 Uhr, hielt der Kastellan der Burg Seebenstein Karl Kabinger, offenbar gewarnt von den Vorkommnissen, eine Nachschau auf der Burg. Dabei hörte er ein Geräusch aus dem Burghof. Unerschrocken machte er sich, ausgerüstet mit einer Taschenlampe und schußbereiter Pistole, auf den Rundgang. Bei der Pilgerruhe schien es ihm, als stieg jemand über eine Leiter. Er stürzte auf diese zu und sah eine flüchtende Person, die Einbruchswerkzeuge zurückließ. Mit zwei ungezielten Schüssen verscheuchte er die Einbrecher. Er schlug sofort Alarm und verständigte die Gendarmerie.



Einsteigstelle bei der Burg Forchtenstein.

Den am Tatort amtierenden Beamten der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich boten Erhebungsbeamte der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland ihre Unterstützung an. In gemeinsamer Arbeit sicherten sie das zurückgelassene Einbruchswerkzeug und alle sonstigen Spuren. Ein winziges Papierröllchen, das auf der Unterseite einer von den Tätern zurückgelassenen Tragtasche klebte, trug die Aufschrift: Burg Forchtenstein I/3/18/1. Es handelte sich hiebei um die Evidenznummer einer in der Burg Forchtenstein gestohlenen Waffe. Damit wurde der vermutete Zusammenhang zwischen beiden Tatorten bestätigt.

Auf Grund der von den Tätern in der Burg Seebenstein zurückgelassenen Einbruchswerkzeuge in Verbindung mit den sonst sichergestellten Spuren und ermittelten Täterhinweisen durfte bald mit gutem Grund angenommen werden, daß die Täter vom 16. Wiener Gemeindebezirk stammen oder sich zumindest dort aufhalten dürften. Mit dem Sicherheitsbüro der Bundespolizeidirektion Wien und dem zuständigen Bezirkspolizeikommissariat Ottakring wurde daher das Einvernehmen hergestellt. Die Auswertung der den Erhebungsbeamten und einem Kriminalbeamten des Kommissariates Ottakring bekanntgewordenen Umstände führten in einer längeren Lagebesprechung beim Kommissariat Ottakring zur Überzeugung, daß als mutmaßlicher Kunstdieb der in der Schweglerstraße in Wien eine Kohlenhandlung unterhaltende Wilhelm Jaglitsch anzusehen sei. Noch in derselben Nacht, es war der 30. November 1968, wurde Wilhelm Jaglitsch und einer seiner Komplicen von Beamten der Bundespolizeidirektion Wien verhaftet.

Wilhelm Jaglitsch bekannte sich bei seiner Vernehmung



Weg der Diebe in die Burg Seebenstein.

als einer der gesuchten Kunstdiebe. Im einzelnen konnten ihm und seinen Mittätern folgende Kunstdiebstähle nachgewiesen werden: Einbruch in die Pfarrkirche in Prottes, Bezirk Gänserndorf, in der Nacht zum 18. August 1968; in die Pfarrkirche Idolsberg, Bezirk Krems, in der Nacht zum 28. August 1968; in die Pfarrkirche Muthmannsdorf, Bezirk Wiener Neustadt, in der Nacht zum 30. August 1968; in die Filialkirche Kanzianiberg, Bezirk Villach, in der Nacht zum 8. September 1968; in die Kirche des Deutsch-Ordensspitales in Friesach, Bezirk St. Veit an der Glan, in der Nacht zum 8. September 1968; in die Pfarrkirche in Schwallenbach, Bezirk Krems, in der Nacht zum 11. September 1968; in den Dom zu Gurk, Bezirk St. Veit an der Glan, in der Nacht zum 15. September 1968; in die evangelische Pfarrkirche in Mürzzuschlag, in der Nacht zum 23. September 1968; Einbruchsversuch in die Burg Kreuzenstein, Bezirk Korneuburg, in der Nacht zum 24. September 1968; Einbruch in die Burg Kreuzenstein, Bezirk Korneuburg, in der Nacht zum 25. September 1968; in die Burg Forchtenstein, Bezirk Mattersburg, in der Nacht zum 9. Oktober 1968 und Einbruchsversuch in die Burg Seebenstein, Bezirk Neunkirchen, in der Nacht zum 28. Oktober 1968

Die Presse berichtete anerkennend über die Aufklärung der Kunstdiebstahlsserie. Auch ausländische Zeitungen schrieben über die Einbrüche und deren Aufklärung. Die Kunstschatzverwahrer Österreichs atmeten auf, denn das systematische Plündern von Kunstgegenständen fand ein Ende.

Von den verhafteten Tätern war zu erfahren, daß sie bei ihren Diebszügen Funksprechgeräte zu Verständigungszwecken benützten und ihre Diebstahlsobjekte aus dem

ergelan[®]= garantiert faltenfrei!

arantierte

Die garantierte Faltenfreiheit von Ergee gibt es

- als klassischen Strumpf,
- als Strumpfhose,
- als Strumpf ohne Halter.

Alle 3 aus ergelan®.

vom ÖAMTC ausgegebenen Reiseführer auswählten. Den erzielten Erlös verwendeten sie für die Bezahlung ihrer erzielten Erlös verwendeten sie für die Madon-Schulden

Insgesamt erbeuteten die Diebe Kunstschätze (Madonnen, Engel, Gemälde, Uhren, Wandteppiche, Waffen usw.) nen, Engel, Gemälde, Uhren, Wandteppiche, im Wert von zirka 2,300.000 S. Das Diebsgut brachten im Wert von zirka 2,300.000 S. Das Diebsgut brachten sie meist mit mehreren Fahrzeugen auf schnellstem Wege sie meist mit mehreren Fahrzeugen auf schnellstem Wege zu Kunst- und Antiquitätenhändlern in die Schweiz, zu Kunst- und Antiquitätenhändlern in die Schweiz, zu Kunst- und en wert verkauften. Einen Teil denen sie es weit unter dem Wert verkauften. Einen Teil denen sie es weit unter dem Wert verkauften.

Da es bei der Vernehmung auch gelang, die Täter zur Da es bei der Vernehmung auch gelang, die Täter zur Preisgabe der Ankäufer zu bewegen, galt es, rasch zu han-Preisgabe der Ankäufer zu bewegen, galt es, rasch zu handeln, um das Diebsgut im Ausland sicherstellen zu können. deln, um das Diebsgut im Ausland sicherstellen zu können. Im Wege der Interpol wurden entsprechende Fahndungs-Im Wege der Interpol wurden entsprechende Willibald ersuchen erlassen. Gend.-Bezirksinspektor Willibald ersuchen erlassen. Gend.-Bezirksinspektor Brauneis von der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland des Landesgendarmeriekommenen Fahndungsunterkonnten auf Grund der mitgenommenen Fahndungsunterlagen einen Großteil der gestohlenen Gegenstände sicherstellen und damit den österreichischen Kunstsammlungen einen großen Dienst erweisen.

VORARLBERG

Lustenau: Seit mehreren Jahren schon wurden in einer Großmetzgerei mit Gasthaus in Lustenau laufend von unbekannten Tätern Fleischdiebstähle verübt. Die Erheunbekannten Tätern Fleischdiebstähle verübt. Die Erheunbekannten Tätern Fleischdiebstähle verübt. Die Thebungen des zuständigen Gendarmeriepostens führten bis bungen des zuständigen Gendarmeriepostens führten bis bungen der Ergebnis, daß der Täter offenvor kurzem nur zu dem Ergebnis, daß der Täter offenvor kurzem nur zu dem Ergebnis, ja eventuell sogar sichtlich Lokalkenntnisse besitzen muß, ja eventuell sogar aus dem Betrieb selbst stamme. Die Überprüfungen der Betriebsangehörigen und auch der ehemaligen Arbeiter Betriebsangehörigen und auch der ehemaligen Arbeiter Erschaft

Wiederholte Vorpaßhaltungen zur Nachtzeit im Bereich der Metzgerei führten nun in der Nacht zum 17. Juli 1969 endlich zum Erfolg. In dieser Nacht hielten die Beamten Gend.-Bezirksinspektor Sinz, Postenkommandant in Lustenau, Gend.-Rayonsinspektor Hänsler und Gend.-Patrouillenleiter Frick mit Diensthund "ARCO vom Paß Lueg" des Postens Lustenau sowie Gend. Lorunser und PGend. Böhler des Postens Dornbirn bei der Metzgerei Vorpaß. Gegen 02.00 Uhr sah Gend.-Patrouillenleiter Frick einen unbekannten Mann aus dem Gasthaus kommen. Als der Beamte diesen Mann anrief und zum Stehenbleiben aufforderte, flüchtete dieser in die Betriebsräumlichkeiten der Metzgerei zurück. Gend.-Patrouillenleiter Frick nahm mit dem Diensthund ARCO sofort die Verfolgung des Flüchtenden auf, nachdem er seine Kameraden durch das verabredete Zeichen auf die verdächtige Wahrnehmung aufmerksam gemacht hatte. Während diese von außen her die übrigen Fluchtmöglichkeiten, wie Türen, Fenster und dergleichen, im Auge behielten, durchsuchte Gend.-Patrouillenleiter Frick mit dem Diensthund das Innere der Metzgerei. Nach kurzer Zeit konnte der Verdächtige im Aufbereitungsraum, wo er sich unter einem Tisch versteckt hatte, vom Diensthund ARCO gestellt werden. Trotz Aufforderung kam er aus seinem Versteck nicht hervor. Als die Beamten ihn mit Körpergewalt zum Verlassen des Versteckes zwingen, ihn gleichsam herausziehen wollten, versprühte er aus einer Spraydose Tränengas. Erst nach dem scharfen Einsatz des Diensthundes, der sich selbst durch das Tränengas nicht abhalten ließ, konnte der Täter zum Verlassen seines Versteckes verhalten werden. Nachdem der Täter unter dem Tisch hervorgekrochen war, versuchte er nochmals zu flüchten und setzte sich gegen die Beamten mit körperlicher Gewalt zur Wehr. Nach Anwendung des Gummiknüppels konnte er überwältigt und verhaftet werden.

Bei dem Täter wurden zirka 50 kg Fleisch sichergestellt. die er aus der Metzgerei gestohlen hatte. Es handelt sich um den 33 Jahre alten Metzger Peter L. aus Bregenz, der früher einmal in der geschädigten Metzgerei beschäftigt war. Wie die bisherigen Erhebungen ergaben, hat Peter L. während dieser Zeit Originalschlüssel der Metzgerei gestohlen und diese später wiederholt zum Eindringen in die Metzgerei verwendet. Das Fehlen der Schlüssel wurde bis zur Verhaftung des Täters nicht wahrgenommen.

Der bisher festgestellte Schaden beläuft sich auf zirka 100.000 S, wird sich aber nach Abschluß der Erhebungen sehr wahrscheinlich wesentlich erhöhen.

Durch ihre Ausdauer in den Erhebungen und Vorpaßhaltungen, durch taktisch richtiges Verhalten und den entschlossenen Einsatz des Diensthundes haben die Beamten der Posten Lustenau und Dornbirn einen gefährlichen Verbrecher unschädlich gemacht und damit einen schönen Erfolg erzielt.

KÄRNTEN

St. Stefan: Voll jugendlicher Unvernunft, fehlgesteuertem Tatendrang und gedanklich in Reichtum schwelgend, gerieten im Juni dieses Jahres drei junge Menschen schwerstens mit dem Gesetz in Konflikt. Die Brutalität und Kaltblütigkeit, die zwei von ihnen dabei zur Schau trugen, deuten ziemlich zweifelsfrei darauf hin, daß das Drehbuch zu dieser kriminellen Story Schundromanen und Filmen schäbigster Aussage entlehnt war.

Gewissermaßen als Mutprobe für größere Aktionen stahlen am 21. Juni 1969 zwischen 20.30 und 22.10 Uhr der



Die Rekonstruktion des Raubüberfalls auf den Pensionisten Florian Steinweiß in Kleinwinklern, Kärnten, am 22. Juni 1969.

17jährige Tapeziererlehrling Manfred D. und sein 16jähriger Zunftgenosse Friedhelm F., beide aus Klagenfurt, vor dem Kino Schüssler in Wolfsberg ein Moped und flitzten damit geschwindigkeitshungrig in der Gegend herum. Nachdem sie sich genügend ausgetobt hatten, wurde das Moped in einem Wald abgestellt, eine Reihe von Bestandteilen abmontiert und fachmännisch in das Moped des Manfred D. eingebaut.

Am 22. Juni 1969 gegen 09.00 Uhr schlichen sich die beiden in das Wohnhaus des 81jährigen Pensionisten Florian Steinweiß, einem Großonkel des Manfred D., in Kleinwinklern, Gemeinde St. Stefan im Lavanttal, ein und lauerten diesem maskiert in seinem Schlafzimmer auf. Als Steinweiß gelegentlich ahnungslos den Schlafraum betrat, wurde er von den beiden Burschen brutal niedergerissen, gefesselt und geknebelt. Eine drohend an die Schläfe des Wehrlosen gedrückte, wie sich später herausstellte, sehr gut imitierte Spielzeugpistole unterstrich unmißverständlich die schroffe Frage nach Geld. Die Antwort ließ jedoch zu lange auf sich warten. Eine fieberhafte Suche begann und hatte Erfolg. In einem Pappkarton wurden 29.000 S gefunden und geraubt.

Etwa eine Viertelstunde nach dem Raubüberfall gelang es dem Pensionisten Steinweiß, sich seiner Fußfesseln



Das ewig gleiche Wunder

Wieder kam die Zeit der Reife, nochmals war die Erde gut, jedes Jahr ich mehr begreife, daß auf Arbeit Segen ruht. Immer wieder grünen Felder, stets erneut erwächst die Pracht, allzeit rauschen dunkle Wälder in die ruhig-kühle Nacht. Aus dem Saatkorn reiften Ähren, aus der Blüte wurde Frucht — dieses Wunder im Vermehren ewiglich Erfüllung sucht.

Otto Jonke

zu entledigen und den Knebel zu entfernen. Mühsam arbeitete er sich bis zur Haustüre vor und rief dort um Hilfe. Herbeieilende Nachbarn entfernten ihm die Handfesseln und verständigten die Gendarmerie.

Gend.-Beamte des Gend.-Postens St. Stefan, des Bezirksgendarmeriekommandos und des Gend.-Postens Wolfsberg sowie der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten, unterstützt durch einen Diensthund der Bundespolizeidirektion Klagenfurt, nahmen gemeinsam die Jagd nach den vorerst unbekannten Tätern auf. Unter tatkräftiger Mitwirkung der ortsansässigen Bevölkerung konnten bald brauchbare Hinweise gesammelt und ausgewertet werden: Spuren, die zu Manfred D. und Friedhelm F. führten. Die beiden, die in der Zwischenzeit schon wieder nach Klagenfurt zurückgekehrt waren und hier die Teilung der fetten Beute vorgenommen hatten, wurden noch am Abend des 22. Juni 1969 verhaftet. Der 17jährige Elektrikerlehrling Walter Felix S., der an der Tatausführung zwar nicht mitwirkte, aber Mitwisser war, erhielt als Schweigegeld 8940 Schilling. Auch er wurde dem Gefangenenhaus des Landesgerichtes Klagenfurt eingeliefert. Alle drei sind geständig. Das geraubte Geld konnte zur Gänze sichergestellt und dem Eigentümer ausgefolgt werden.

Es gab also zur Beruhigung der Bevölkerung und nicht zuletzt auch als mahnendes Beispiel dańk der raschen und gründlichen Arbeit der Gendarmerie für die jugendlichen Täter kein neues "Aktenzeichen XY — ungelöst".

SALZBURG

Badgastein. In der Nacht zum 12. Juli 1969 brach der im Hotel Bellevue in Badgastein als Nachtportier beschäftigte Franz Peter Grögler, 20 Jahre alt, den in der Portierloge installierten Gästesafe auf und stahl daraus Schmuck und Bargeld im Gesamtwert von zirka 1,5 Mill. S. Nach der Tat ergriff Grögler mit dem Pkw seines Dienstgebers die Flucht.

Der Diebstahl wurde erst in den Morgenstunden des 12. Juli 1969 bemerkt. Der Posten Badgastein leitete sofort alle Fahndungsmaßnahmen ein, wobei auch die Abteilung 20 im Bundesministerium für Inneres eingeschaltet wurde. Die Fahndung hatte schließlich noch am selben Tag Erfolg: Franz Peter Grögler wurde um 13.50 Uhr am Flughafen Wien-Schwechat verhaftet, als er gerade im Begriff war, sich mit einer Maschine der IBERIA-Fluggesellschaft nach Madrid abzusetzen.

Das Diebsgut sowie das Auto des Hotelbesitzers wurden sichergestellt und den Eigentümern ausgefolgt. Die Geschädigten, bei denen es sich vorwiegend um ausländische Kurgäste handelte, gaben ihrer Befriedigung über die rasche Aufklärung des Diebstahls Ausdruck.

Zell am See. Durch ein gefälschtes Autokennzeichen wurden Beamte des Gendarmeriepostens Zell am See auf einen Sommergast aufmerksam, der sich bei der näheren Überprüfung als gefährlicher internationaler Betrüger entpuppte. Mit falschen Papieren und einer in Österreich erschwindelten Bestätigung versuchte er, vorerst die Beamten zu bluffen. Schließlich wurde festgestellt, daß es sich bei ihm um den 39jährigen deutschen Staatsangehörigen Franz Alexander Lexa handelte, nach dem wegen Betruges in acht Fällen mit einer Gesamtschadenssumme von 22.000 DM, 27.000 US-Dollar und 300.000 Pesos von der Interpol gefahndet wurde. Der Wagen, den der selbstsicher auftretende Betrüger fuhr - ein Ford Mustang -, war laut Mitteilung der Interpol in Nizza gestohlen worden. Franz Alexander Lexa wurde am 2. August 1969 verhaftet und wird an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert werden.





LINZER GLASSPINNEREI

FRANZ HAIDER

AKTIENGESELLSCHAFT

STOCKERAU

Technisches Büro: 1040 Wien Paulanergasse 13/II Telephon 56 11 33



Landessportfest des GSV Oberösterreich

Von Gend.-Major A. KASSMANNHUBER, Obmann des GSV Oberösterreich

Am 5. und 6. September 1969 wurde in Wels und Bad Schallerbach unter dem Ehrenschutz des Landesgendarmeriekommandanten für Oberösterreich Gend.-Oberst Deisenberger vom GSV Oberösterreich ein Landessportfest durchgeführt. Damit wollte der GSV Oberösterreich einerseits die Zeit zwischen den Bundessportfesten überbrücken, um das Leistungsniveau zu erhalten, anderseits aber auch eine breite Basis für Leistungsvergleiche auf Landesebene schaffen. Aus diesem Grunde wurden zahlreiche Bewerbe der verschiedenen Sportarten ausgetragen, und zwar Fünfkampf, Dreikampf, 100-m-Lauf, 1500-m- und 3000-m-Lauf, 100 m Kraulen und 200 m Brustschwimmen, KK-Pistolen- und KK-Gewehrschießen, Geschicklichkeitsfahren und Sportkegeln.

Als Sieger wurden in den einzelnen Bewerben ermittelt: Fünfkampf: Allgemeine Klasse: PGend. Wolfgang Brunner. Altersklasse I: GMjr. Sieghard Trapp. Altersklasse II: GRyi. Peter Heiling.

Dreikampf: Allgemeine Klasse: PGend. Johann Vietz. Altersklasse I: GRyi. Franz Hirnsperger. Altersklasse II: GMjr. Sieghard Trapp. Altersklasse III: GRyi. Peter Heiling.

100-m-Lauf: Allgemeine Klasse: Gendarm Josef Dörsieb. Altersklasse I: GRyi. Franz Hirnsperger. Alterklasse II: GMjr. Sieghard Trapp.

3000-m-Lauf: PGend. Rudolf Wahlmüller.

1500-m-Lauf: GBI Willibald Huemer.

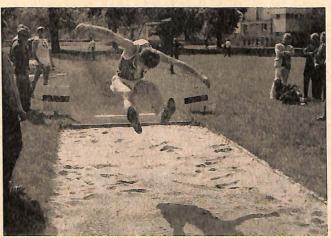
100 m Kraulen: Allgemeine Klasse: GMjr. Sleghard Trapp. Altersklasse: GObst. Hermann Deisenberger. Gäste: Gendarm Werner Acham (Steiermark).

200 m Brustschwimmen: Allgemeine Klasse: Gendarm Johann Kölblinger. Altersklasse I: GRI Erich Sonnleitner. Altersklasse II: GBI W. Huemer. Gäste: Gendarm Werner Acham (Steiermark).

KK-Gewehr: Leistungsklasse: GRI Franz Grauwald. Allgemeine Klasse: GRI Leopold Mörwald. Altersklasse: GKI i. R. Johann Firlinger.

KK-Pistole: Leistungsklasse: GRI Franz Grauwald. Allgemeine Klasse: PGend. Dieter Waßner. Altersklasse: GKI Josef Lengauer. Kombination: Leistungsklasse: GRI Franz Grauwald. Allgemeine Klasse: GRI Leopold Mörwald. Altersklasse: GRI Laurenz Freudenthaler.

Unterstützende Mitglieder: KK-Gewehr: Franz Stöglinger. KK-Pistole: Norbert Bertlwieser. Kombination: Karl Schneider.



Weitsprung: Konzentration und Siegeswille sind auf dem Bilde deutlich erkennbar

Sportkegeln: Allgemeine Klasse I: GRyi. Max Hitsch. Allgemeine Klasse II: GRyi. Johann Koller. Gästeklasse: Reinhard Art-

Geschicklichkeitsfahren: Aktive Mitglieder: GPtlt. Josef Reis-



Wenn Form und Qualität entscheidet

ecker. Unterstützende Mitglieder: Johann Haböck. Gästeklasse:
Alois Lang. Damenklasse: Berta Parzmair.

Alois Lang, Damenklasse: Berta Parzmair.

Bundesländervergleichskampf: 1, GSV Oberösterreich; 2, GSV Steiermark; 3, GSV Salzbrug.

Landesmeisterschaften des GSV Salzburg

Der GSV Salzburg führte am 26. August 1969 seine Landesmeisterschaften in Leichtathletik und Schwimmen

Trotz ungünstiger Witterung gab es erfreuliche Beteiligung und ansprechende Ergebnisse.

Hier die Ergebnisse:

Leichtathletik: Dreikampf: Gästeklasse: 1. PGend. Klaus Heidler, Gendarmerieschulabteilung Werfen, Weitsprung 5,42 m (472 Punkte), Kugelstoßen 9,00 m (385 Punkte), Laufzeit 11,7 (643 Punkte), Gesamtpunkte 1500; 2. PGend. Herbert Gaggl, Gendarmerieschulabteilung Werfen, Weitsprung 5,45 m (479 Punkte), Kugelstoßen 8,35 m (334 Punkte), Laufzeit 12,00 (580 Punkte), Gesamtpunkte 1393; 3. PGend. Ludwig Heber, Gendarmerieschulabteilung Werfen, Weitsprung 5,59 m (512 Punkte), Kugelstoßen 7,90 m (297 Punkte), Laufzeit 12,1 (560 Punkte), Gesamtpunkte 1369.

Altersklassen: 1. und Gendarmerielandesmeister 1969 GRI Paul Huber, Gendarmerieposten Hof, Salzburg, Weitsprung 4,80 m (321 Punkte), Kugelstoßen 9,23 m (403 Punkte), Laufzeit 10,00 (321 Punkte), Gesamtpunkte 1058; 2. GRI Friedrich Brandstätter, Gendarmerieposten Glasenbach, Weitsprung 4,54 m (256 Punkte), Kugelstoßen 8,43 m (340 Punkte), Laufzeit 10,2 (295 Punkte), Gesamtpunkte 891; 3. GRyl. Leopold Röhrl, Gendarmerieposten Neumarkt, Kugelstoßen 8,13 m (316 Punkte), Laufzeit 10,3 (278 Punkte), Gesamtpunkte 594.

Allgemeine Klasse: 1. und Gendarmerielandesmeister 1969 Gendarm Egon Hromadka, Gendarmerieposten Zell am See, Weitsprung 5,86 m (573 Punkte), Kugelstoßen 8,41 m (339 Punkte), Laufzeit 11,5 (687 Punkte), Gesamtpunkte 1599; 2. PGend. Johann Lengauer, Gendarmerieposten Zell am See, Weitsprung 5,50 m (491 Punkte), Kugelstoßen 9,05 m (389 Punkte), Laufzeit 12,4 (501 Punkte), Gesamtpunkte 1381; 3. PGend. Helmut Baier, Gendarmerieposten Gröding, Weitsprung 4,77 m (314 Punkte), Kugelstoßen 10,11 m (469 Punkte), Laufzeit 12,5 (482 Punkte), Gesamtpunkte 1265. 3000-m-Lauf: Gästeklasse: 1. und Tagesbester PGend. Ludwig Heber, Gendarmerieschulabteilung Werfen, Gesamtlaufzeit 9:03,0 min; 2. PGend. Franz Schaller, Gendarmerieschulabteilung Werfen, Gesamtlaufzeit 10:05,0 min; 3. PGend. Ernst Müllner, Gendarmerieschulabteilung Werfen, Gesamtlaufzeit 10:27,0 min.

Altersklasse III: 1. GRI Paul Huber, Gendarmerieposten Hof, Salzburg, Gesamtlaufzeit 11:31,3 min.

Altersklasse I: 1. GPtit. Walter Hinterseer, Gendarmerieposten Saalfelden, Gesamtlaufzeit 9:54,0 min; 2. GPtit. Heimo Straubinger, Gendarmerieposten Zell am See, Gesamtlaufzeit 10:41,5 min. Allgemeine Klasse: 1. und Gendarmerielandesmeister 1969

Allgemeine Klasse: 1. und Gendarmerielandesmeister 1969 Gendarm Egon Hromadka, Gendarmerieposten Zell am See, Gesamtlaufzeit 9:30,0 min; 2. PGend. Johann Lengauer, Gendarmerieposten Zell am See, Gesamtlaufzeit 9:33,0 min; 3. PGend. Lorenz Schwab, Gendarmerieposten Wals, Gesamtlaufzeit 9:45,0 min.

Schwimmen: 200 m Brustschwimmen: Altersklassen II und III: 1. GRI Paul Huber, Gendarmerieposten Hof (III), 4:16,1 min; 2. GRyi. Leopold Röhrl, Gendarmerieposten Neumarkt am Wallersee (II), 4:27,0 min; 3. GRyi. Rudolf Reitter, Landesgendarmeriekommando, Erhebungsabteilung (III), 4:46,3 min.

Allgemeine Klasse: 1. und Gendarmerielandesmeister 1969 PGend. Johann Lengauer, Gendarmerieposten Zell am See, 3:41,8 min; 2. Gendarm Vitus Korntner, Gendarmerieposten Straßwalchen, 3:48,4 min; 3. PGend. Johann Hadler, Gendarmerieposten Glasenbach, 3:48,5 min.

100 m Kraulschwimmen: Allgemeine Klasse: 1. PGend. Peter Hofer, Gendarmerieposten Strobl, 1:36,2 min; 2. GRÌ Horst Kaltenegger, Gendarmerieabteilungskommando Salzburg, 1:39,6 min.

200 m Brustschwimmen: Leistungsklasse: 1. und Gendarmerielandesmeister 1969 GPtlt. Helmut Tomasek, Gendarmerieposten



FAHNEN HERAUS!

GÄRTNER & CO. Österreichs größte Fahnenfabrik 5730 Mittersill/Land Salzburg, Tel. 0 65 62/248 Serie Telex 6-652

Fahnen-Druckerei - Färberei - Näherei - Stickerei

Werfen, 3:11,9 min; 2. Gendarm Helmut Totschnig, Gendarmerieposten Glasenbach, 3:16,8 min; 3. GPtlt. Manfred Dürager, Landesgendarmeriekommando, Erhebungsabteilung, 3:21,9 min.

100 m Kraulschwimmen: 1. und Gendarmerielandesmeister 1969 GPtlt. Helmut Tomasek, Gendarmerieposten Werfen, 1:18,4 min; 2. Gendarm Werner Schmid, Gendarmerieposten Zell am See, 1:20,8 min; 3. Gendarm Heinz Stehrer, Gendarmerieposten Lofer, 1:21,0 min.

Hervorragende Leistungen beim Gendarmerie-Landessportfest in Vorarlberg

Von Gend.-Revierinspektor RONALD SCHNEIDER, Bregenz

Bei den Leichtathletik-, Schieß- und Kegelwettkämpfen, die unter dem Ehrenschutz des Landesgendarmeriekommandanten GObstlt. Alois Patsch anläßlich des Gendarmerielandessportfestes vom 3. bis 5. September 1969 im Waldbadstadion in Gisingen, auf dem Schießstand der Schützengilde Thüringen und auf den Kegelbahnen des Gasthofes Lamm in Wolfurt ausgetragen wurden, haben 83 Gendarmen teilgenommen und dabei besonders in der Leichtathletik und im Schießen dank eines intensiven Trainings ausgezeichnete Erfolge erzielt.

So sind besonders die Leistungen im Polizeifünfkampf (300 m Freistilschwimmen, Schießen auf Duellscheibe, Kugelstoßen, Weitsprung mit Anlauf und 3000 m Geländelauf), die vom Vorarlberger Landesmeister im Kugelstoßen Gendarm Eckart Amann in der Allgemeinen Klasse mit 3616 Punkten und von GRI Walter Fuchs in der Altersklasse I mit 3757 Punkten erzielt wurden, auch auf Gendarmeriebundesebenen als hervorragend zu bezeichnen.

Aber auch die 388 Ringe im Karabinerschießen durch GBI Hubert Kathan und die 293 Ringe im Pistolenschießen durch GKI Albert Kräutler und GRtm. Otto Moser können sich sehen lassen.

Die Veranstaltung verlief unfallfrei und wurde trotz schlechten Wetters programmgemäß abgewickelt.

Bei der Siegerehrung im schöndekorierten Saal der Gendarmerieschulabteilung in Gisingen, die am 5. September mit der Begrüßung durch den Vorstand des GSV Vorarlberg GRtm. Johann Marte eröffnet wurde, richtete Landesgendarmeriekommandantstellvertreter GObstlt. Lambert Schaupper herzliche Begrüßungsworte an die Sportler und ermahnte sie alle, nicht nachzulassen im Bemühen, den Sportgedanken auch bei den noch zahlreich abseits Stehenden zu wecken, um den fallweise sehr großen körperlichen Anforderungen im Dienst gewachsen zu sein.

Hier die Ergebnisse:

Leichtathletik

Polizeifünfkampf: Allgemeine Klasse: 1. und Gendarmerielandesmeister 1969 Eckart Amann, 3616 Punkte; 2. Siegfried Künz, 3240 Punkte; 3. Eugen Marte, 3127 Punkte. Altersklasse I: 1. Walter Fuchs, 3757 Punkte; 2. Hermann Rotheneder, 3175 Punkte; 3. Ado Haller, 2124 Punkte.

Fünfkampf: Allgemeine Klasse: 1. Friedrich Taucher, 2198 Punkte; 2. Friedrich Karitnig, 1969 Punkte; 3. Franz Lisch, 1882

Vierkampf: Altersklasse I: 1. Franz Wimmer, 929 Punkte; 2. Othmar Aman, 902 Punkte; 3. Kurt Maurer, 890 Punkte. Alters-

Ganzjährig geöffnet

Herz-, Rheuma- und Frauenheilbad

BAD TATZMANNSDORF

Pauschalkuren vom 20. Oktober bis 15. März

Auskünfte und Prospekte:

Kurkommission Bad Tatzmannsdorf, A-7431, Tel. 0 33 53/284

klasse II: 1. Egon Bereiter*, 1206 Punkte; 2. Werner Felder, 1119 Punkte; 3. Christian Maurer*, 1051 Punkte (* als der Altersklasse III zugehörig in Altersklasse II gestartet).

Schießen

Karabiner (40 Schuß, liegend frei, 10er-Ringscheibe, 100 m): 1. Hubert Kathan, 388 Ringe; 2. Walter Gögl, 386 Ringe; 3. Kurt Fleisch, 385 Ringe.

Pistole (30 Schuß, stehend frei, 10er-Ringscheibe, 25 m): 1. Albert Kräutler, 293 Ringe (24/10); 2. Otto Moser, 293 Ringe (23/10); 3. Walter Gögl, 292 Ringe.

Kombination (Gewehr und Pistole): 1. und Gendarmerielandesmeister 1969 Hubert Kathan, 678 Ringe; 2. Walter Gögl, 678 Ringe; 3. Otto Moser, 677 Ringe. Kegeln (Vollkugeln, 50 voll und 50 abräumen): 1. und Gendar-

Kegeln (Vollkugeln, 50 voll und 50 abräumen): 1. und Gendarmerielandesmeister 1969 Ernst Reiner, 377 Holz; 2. Peter Bilgeri, 374 Holz; 3. Bruno Brock, 366 Holz.

eto

Kräftige Rindsuppe

schmeckt wie eine Rindsuppe schmecken soll

Die Blasmusikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich in Kärnten

Von Gend.-Revierinspektor WILHELM PERDACHER, Schriftführer des GSV Kärnten

Am 11. August 1969 fand im Kinosaal von Feistritz im Rosental ein Werkskonzert der Akkumulatorenfabrik Feistritz im Rosental statt, welches von zahlreichen Angehörigen dieses Industriebetriebes besucht war. Es spielte die auf einer Konzerttournee in Kärnten befindliche Blaskapelle des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich unter der Stabführung von Kapellmeister GRyi. Otto Hampel, die mit ihren schmissig vorgetragenen Weisen die Herzen der Zuhörer sofort eroberte.

Abschließend lud der Firmenchef Professor Dr. Leopold Jungfer in das Gasthaus "Bärenwirt" zu einem geselligen Beisammensein, bei dem unter anderen als Ehrengäste begrüßt werden konnten:

Gend.-General i. R. Adolf Zeliska, der Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Kärnten GObstlt. Wolfgang Ortner, Prokurist Herbert Leitner und technischer Dir. Dr. Gerhard Mayenburg und deren Gemahlinnen, der Gendarmerieabteilungskommandant von Klagenfurt und Obmann des GSV Kärnten GObstlt. Alois Farnleitner, ferner der Bezirksgendarmeriekommandant von Klagenfurt GKI Valentin Rauscher sowie die Gendarmeriepostenkommandanten von Feistritz im Rosental und Ferlach GBI Valentin Kuttnig und GBI Johann Pirker.

Im Rahmen dieser Feier nahm der Obmann des GSV Kärnten GObstlt. Farnleitner die Gelegenheit wahr, dem Firmenchef Professor Dr. Jungfer für sein immer gezeigtes Wohlwollen gegenüber dem GSV Kärnten Dank zu sagen. Als sichtbares Zeichen dieses Dankes überreichte GObstlt. Farnleitner, dem Wahrzeichen der Akkumulatorenfabrik sinnvoll angepaßt, einen echten Tatzenabdruck von dem letzten Bären, der im Karawankengebiet erlegt wurde. Der Bär ist nämlich das Wahrzeichen der Akkumulatorenfabrik Feistritz im Rosental. Professor Dr. Jungfer dankte für diese seltene Ehrengabe.

Die Feier wurde von Darbietungen der Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich umrahmt.

100 Jahre Gendarmerieposten Kirchberg an der Pielach, N.-Ö.

Von Gend.-Revierinspektor FRANZ STEINWENDTNER, Gendarmerieposten Kirchberg an der Pielach

Am 15. Juni 1969 wurde die 100-Jahr-Feier des Bestehens des Gendarmeriepostens Kirchberg an der Pielach sehr festlich begangen. Eine besondere Auszeichnung war die Anwesenheit des Landesgendarmeriekommandanten Gend.-Oberst Dr. Piegler, des Gendarmerieabteilungskommandanten Gend.-Major Paul Kisiel, des Bezirksgendarmeriekommandanten Gend.-Kontrollinspektor Zak sowie der Nachbar-Gendarmeriepostenkommandanten. Gleichzeitig mit dieser Feier erhielt die Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach durch den Landeshauptmann von Niederösterreich Ökonomierat Maurer ein Marktwappen, das Rote Kreuz einen neuen Einsatzwagen, und der Hauptschulzubau wurde eingeweiht.

An diesem Tag wurde erstmalig auf einem Gendarmerieposten in Niederösterreich ein "Tag der offenen Tür" durchgeführt. Es war dies ein sehr großer Erfolg. Mehr als 250 Personen besuchten die Diensträume, und eine noch größere Anzahl von Menschen machte von der Besichtigung der technischen Einrichtungen (Fahrzeuge und Funkgeräte) Gebrauch. Die Mitwirkung der Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich wurde von der Bevölkerung begeistert aufgenommen.

Durch die Neuordnung der Justiz wurde Kirchberg an

CHEMISCHE WERKE

FRANZ v. FURTENBACH

WIENER NEUSTADT

WIFN

HOHENEMS

Von der Planung bis zur Durchführung in einer Hand

SASKO-WERBUNG

telephonischer Kundendienst 1153 Wien, Mariahilfer Straße 223 Telephon 83 46 18, FS 12-124

der Pielach 1850 der Sitz eines k.k. Bezirksgerichtes und Steueramtes, 1866 wurde ein Postamt errichtet, 1868 ein Notariat und 1869 ein Gendarmerieposten. Als erste Unterkunft dienten Räume im Hause Kirchberg an der Pielach, Markt Nr. 5, wo der Posten nahezu 90 Jahre verblieb. Im Jahr 1959 übersiedelte der Posten in das Haus Kirchberg an der Pielach, Markt 67. Am 1. Dezember 1967 kam die Gendarmeriedienststelle in das Haus der Land-



15. Juni 1969: Ein "Tag der offenen Tür" beim Gendarmerieposten Kirchberg an der Pielach aus Anlaß seines 100jährigen Bestehens

wirtschaft. Waren es vorher nur einfache Unterkünfte, so bekamen die Gendarmeriebeamten nunmehr der Zeit entsprechende moderne Kanzleiräume.

Vom Jahr 1869 bis zum Jahr 1919 gehörten die Gemeinden Hofstetten-Grünau, Rabenstein, Kirchberg an der Pielach, Loich, Schwarzenbach und Frankenfels zum Überwachungsgebiet. Es sind dies mehr als 270 qkm, und dies zu einer Zeit, wo dieses Gebiet nur zu Fuß oder zu Pferd erreicht werden konnte.

Während der 100 Jahre wurden durch die Beamten des Gendarmeriepostens zahllose Verbrechen geklärt. Ihre Zahl läßt sich nur schätzen, weil ein Großteil der Unterlagen nicht mehr vorhanden ist. So wurde aus dem einfachen Landposten im Laufe von 100 Jahren ein mit den modernsten Hilfsmitteln ausgestatteter Gendarmerieposten. Die Chronik des Gendarmeriepostens weiß so manches darüber zu berichten.

Am 17. Dezember 1928 wurde dem Posten die erste Schreibmaschine — Marke Adler — zugewiesen, am 29. Jänner 1928 das erste Fahrrad und Taschenlampen, am 30. Juni 1930 ein Ausforschungskoffer, am 21. Juli 1958 ein Motorfahrrad und am 26. August 1954 ein Patrouillenwagen. Am 1. Jänner 1968 wurde eine Lichtbildaufnahmestelle errichtet.

Die Entwicklung ging zwar sehr langsam vor sich, und die Arbeitsweise hat sich bis heute beträchtlich geändert. Stehen doch den Gendarmerieposten jetzt die modernsten Hilfsmittel zur Verfügung, wie zum Beispiel Fernschreiber, Funk und eine Anzahl von Kraftfahrzeugen. Die Einsatzfreude und der Opfermut der Gendarmen waren jedoch immer gleich.

Es soll hier aller Gendarmeriebeamten gedacht werden, die auf dem Gendarmerieposten Kirchberg an der Pielach ihren Dienst versahen und bereits verstorben sind. Im besonderen sollen aber die großen Verdienste des im Jahr 1960 verstorbenen Gend.-Bezirksinspektors Wenzel Wild hervorgehoben werden, der vom Jahr 1919 bis 1938 als Gendarmeriepostenkommandant und von 1945 bis 1947 als Bürgermeister der Gemeinde tätig war. Er hat sich besonders für den Wiederaufbau der Gemeinde und der Hauptschule eingesetzt.

Die Toten der österreichischen Bundesgendarmerie im Monat September 1969

Peter Mascher,

geboren am 3. Juli 1890, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt Gendarmeriepostenkommandant in Ainet, wohnhaft in Ebbs, Tirol, gestorben am 3. September 1969.

Alois Osen,

geboren am 20. Juli 1893, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt Gendarmeriepostenkommandant in Kleinreifling, wohnhaft in Spital/Pyhrn, Oberösterreich, gestorben am 6. September 1969.

Ferdinand Schmid.

geboren am 29. November 1890, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt Landesgendarmeriekommando in Linz, wohnhaft in Pasching, Oberösterreich, gestorben am 7. September 1969.

Gottfried Thaler.

geboren am 23. Jänner 1915, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt Gendarmerieposten Leutasch, wohnhaft in Ampaß, Tirol, gestorben am 7. September 1969.

Alois Deml.

geboren am 6. Juni 1897, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt Gendarmerieposten Vorderstoder, wohnhaft in Vorderstoder, Oberösterreich, gestorben am 17. September 1969.

Eugen Ehrenberger,

geboren am 26. Juli 1884, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt Kommandant der Objektschutzwache Wiesberg in Pians, wohnhaft in See/Kappl, Tirol, gestorben am 19. September 1969.

Gebhard Josef Jutz,

geboren am 5. Dezember 1895, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt Gendarmerieposten Feldkirch, wohnhaft in Feldkirch, Vorarlberg, gestorben am 22. September 1969.

Johann Mayrhofer,

geboren am 31. Juli 1897, Gend.-Revierinspektor i. R., wohnhaft in Salzburg, gestorben am 23. September 1969

Josef Spielmann,

geboren am 29. September 1887, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt Bahngendarmerieabteilung Innsbruck, wohnhaft in Ehrwald, Tirol, gestorben am 26. September 1969.

Thomas Krautberger,

geboren am 21. Dezember 1908, Gend.-Rayonsinspektor, zuletzt Landesgendarmeriekommando Graz, wohnhaft in Graz, gestorben am 27. September 1969.

August Brugger,

geboren am 12. August 1932, Gend.-Patrouillenleiter, zuletzt Gendarmerieposten Brixen/Thale, wohnhaft in Brixen/Thale, Tirol, gestorben am 28. September 1969.

Friedrich Hochl,

geboren am 9. Mai 1896, Gend.-Patrouillenleiter i. R., zuletzt Gendarmerieposten Radelsdorf, wohnhaft in Spittal an der Drau, Kärnten, gestorben am 29. September 1969.

baumaschinenverleih alois reiterer

sand- und betonschotterwerk

2700 wiener neustadt (werk u. büro: brunner straße) telephon 36 31





DA 65 / 203 e

JOSEFASCHL

4020 Linz, Rosenbauerstraße 8 Telephon 4 20 43, 4 24 45, 4 21 67 4320 Perg, Linzer Straße 49, Telephon 537

OPTIKER

Holter

WELS

Stadtplatz 32
Filiale:
Bahnhofstraße 13

Telephon 71 76

PM

Pinzgauer Molkereigenossenschaft

reg. Gen. m. b. H.

in MAISHOFEN Telephon (06542) 866 KLEIDERHAUS



Stocker

PETER MÜLLER

SKLAVEN UNSERES JAHRHUNDERTS

349 Seiten, 7 Illustr., 44 Seiten Bilder, S 189,– Ein klar und spannend verfaßtes Werk über Denkmaschinen im Alltag

JOSEF GEHRER

AUF EINSAMEN SPUREN

178 Seiten, 24 Seiten Bilder, S 135,— Jagderlebnisse, die echten Einblick in das Leben des Wildes vermitteln

ERNA SCHWEMER-UHLHORN

ZWEI SILBERNE DOSEN

480 Seiten, S 153,-

Roman, der das russische Adels- und norddeutsche Bauernmilieu zeichnet

HEINZ GÖRZ

MEIN MÄRCHENBUCH

336 Seiten, 26 Illustr. von Ulrik Schramm, 5 98,-Ein bunter Reigen europäischen Märchengutes

BRIGITTE HARUM

DER GEHEIMNISVOLLE STERN

220 Seiten, 20 Illustr. v. Aiga Rasch (Naegele), S 85,— Ein Weltraumabenteuer für zehn- bis zwölfjährige Mädchen und Buben

Leopold Stocker Verlag
Graz und Stuttgart



BRAUN OTTO BRAUN HALLEIN

Fernseher, Beleuchtungskörper Elektroherde, Elektrogeräte Kühlschränke, Waschmaschinen

Regenerieren Sie sich daheim

Ein Kraftbad aus Hallein bringt neue Lebensfreude Fuß-, Sitz- und Vollbäder (Informieren Sie sich bei uns)

Rista-Werk, A. Riess, Hallein

"ADEG-JUDENBURG"

GROSSEINKAUF DER KAUFLEUTE reg. Genossenschaft m. b. H.

JUDENBURG

FELDBACHER ZWIEBACK eine

gesunde Köstlichkeit

und

SOLETTI immer dabei

BERATUNG in allen GELDANGELEGENHEITEN



RAIFFEISENKASSE **FELDBACH**

FRANZ GROSSCHÄDL STAHLWERK EISEN- UND STAHLGROSSHANDEL

Graz, Südbahnstraße 11, Telephon 5 21 97, Fernschreiber 03-1148 BESTSORTIERTES LAGER IN TORSTAHL

BETONEISEN, BAUTRÄGERN, STABEISEN, BLECHEN, ROHREN

Adolf Mattner Helzindustrie

8641 St. Marein im Mürztal

FR17

Eine moderne Großdruckerei für hohe **Ansprüche**

ANTON DERSTVENSCHEG

GLASGROSSHANDLUNG

A-8011 GRAZ, SÜDBAHNSTRASSE 29 **NELKENGASSE 6, TELEPHON 5 16 13**

FRANZ ARNOLD OHG

Textil- und Wirkwarengroßhandel

8011 GRAZ, Murgasse 12-14, Tel. 7 55 04, FS 03-1264

WÄSCHEFABRIKEN:

8054 Graz-Gösting, Ibererstraße 27, Tel. 7 55 04 8083 St. Stefan i, R., Tel. (03 116) 336

BAUUNTERNEHMUNG ED. AST

GRAZ

INNSBRUCK

WIEN

Tiroler Tageszeitung

SCHLÜSSELVERLAG MOSER & CO. 6021 INNSBRUCK, ERLERSTRASSE 5-7

Braugrei

Schloß Starkenberg

H. Schatz 6464 Tarrenz, Tirol Tel. 0 54 12/22 01

Besucht die alte Silberstadt

SCHWAZ IN TIROL

Schöne Baudenkmäler aus dem Mittelalter - Heimatmuseum

Gute Gasthöfe - Großes, modernes Schwimmbad - Berglift

Eisengießerei u. Maschinenfabrik J. OBERHAMMER

Lehrlinge gesucht

INNSBRUCK, ST. BARTLMÄ 3 - TELEPHON 2 10 15

Qualitätsweine

F. GUTMANN

Weinkellerei Gesellschaft m. b. H.

> Weinimport Weinexport

Schloßkellerei Büchsenhausen

Innsbruck Weiherburggasse 5 Telephon 8171 und 8271

JOHANN HUTER & SÖHNE

Baumeister

INNSBRUCK

Kaiser-Josef-Straße 15, Telephon 2 41 22

Mit Pfandbriefsparen stets gut gefahren!



TIROLIS'CHE LANDES-HYPOTHEKENANSTALT Innsbruck, Bozner Platz



Geschrieben wird überall, nicht nur im Büro. Auch zu Hause oder unterwegs braucht man auf den großen Schreibkomfort, den Olympia Klein- und Reiseschreibmaschinen bieten, nicht zu verzichten.

Olympia SM -Kleinschreibmaschinen für Büro und Heim. Modelle mit Kolonnensteller oder Setztabulator Olympia Splendid und De Luxe - elegante, flache, leichte Reiseschreibmaschinen.





Schärdinger

O.-Ö. Molkereiverband

reg. Gen. m. b. H.

ÄLTESTE UND GRÖSSTE MILCHWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGER- U. ABSATZORGANISATION ÖSTERREICHS

SCHÄRDING · WIEN · LINZ · INNSBRUCK

bietet Qualitätsprodukte:

- MILCH UND MILCHPRODUKTE
- BUTTER UND KÄSE
- EIER UND GEFLÜGEL



Bedarfsgegenstände für JAGD und SCHIESSSPORT

GUSTAV GENSCHOW & CO.

Ges. m. b. H. - Wien III

Lieferung nur über den Fachhandel!

Baugesellschaft

Dipl.-Ing. Hermann Lauggas

Hoch- und Tiefbau Ges. m. b. H. Eisenstadt

Hyrthlplatz 1

Telephon 2313





Handelsgesellschaft m. b. H.

6900 Bregenz, Brandgasse 2 5020 Salzburg, Linzer Gasse 22 1010 Wien I, Makartaasse 3/3 8010 Graz, Maiffredygasse 12

4020 Linz, Bürgerstraße 3/2

6020 Innsbruck, Ing.-Thommen-Straße 3

Das führende Spezialhaus für Herrenkleidung Wien III, Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90 Telephon 73 44 20, 73 61 25



Leading Men's wear store

Tout pour Monsieur

Reichhaltige Auswahl in orig. englischen Stoffen

Erstklassia geschulte Kräfte in unserer Maßabteilung